

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion die Linke

Berliner Transparenzgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Regelung von Transparenz in Berlin

Artikel 1

Berliner Transparenzgesetz

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu ermöglichen und damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu erhöhen. Mit diesem Gesetz sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung und die aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben gefördert, eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglicht, Voraussetzungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen geschaffen, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft besser genutzt werden.

(2) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen.

(3) Der Informationszugang soll möglichst umfassend, unmittelbar und barrierefrei gewährleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Aufzeichnung oder Speicherung. Informationsträger sind die physischen oder elektronischen Speichermedien von Informationen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein maschinenlesbares Format ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,
2. ein offenes Format ein Dateiformat, das nichtproprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
3. ein anerkannter, offener Standard ein in Textform niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

(3) Transparenzportal ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(4) Eine Information ist veröffentlicht, wenn sie über das Transparenzportal nach Maßgabe des § 7 öffentlich zugänglich ist.

(5) Veröffentlichungspflichtige sowie auskunftspflichtige Stellen sind die informationspflichtigen Stellen nach § 3 Absatz 1 und 2.

(6) Kontrolle im Sinne des § 3 Absatz Nr. 2 Satz 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der vom Land Berlin festgelegten oder der Kontrollbefugnis des Landes Berlin unterfallenden Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen,
 - b. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltung-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, ohne einen vorherigen Antrag, Informationen über das Transparenzportal nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(9) Informationspflicht umfasst die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht, sowie die Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht.

(10) Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
2. sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
3. sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

(11) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind Personen, die für ein Unternehmen oder eine sonstige Organisation in Bezug auf die Ausarbeitung oder Durchführung politischer oder rechtsetzender Vorhaben mit informationspflichtigen Stellen in Kontakt treten.

(12) Wesentliche Regelungen von Baugenehmigungen, Bauvorbescheiden und vergleichbaren Verwaltungsakten sind, soweit jeweils vorhanden: Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, Bauzeichnungen, Bau- und Betriebsbeschreibungen, Standsicherheits- und Brandschutznachweise, Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Auflagen, Bedingungen und Vorbehalte.

(13) Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(14) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(15) Freie Lizenzen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Lizenzen, die es dem Lizenznehmer mindestens erlauben, ein Werk auf jede beliebige Art und in allen beliebigen Medien kostenfrei zu verbreiten, zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen.

(16) Eine Programmierschnittstelle (API) ist ein Programmteil, der von einem Softwaresystem anderen Programmen zur Anbindung an das System zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Informationspflichtige Stellen sind:

1. die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, insbesondere die Senats- und Bezirksverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Sonderbehörden, die Verwaltung der Gerichte, nicht-rechtsfähige Anstalten und Eigenbetriebe, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen sowie natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit diese mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben betraut sind.

2. die gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Die Vorschriften der §§ 93 Absatz 1 Satz 1, 116 Satz 1 und 2, 394 und 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
3. Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit sie überwiegend von anderen informationspflichtigen Stellen finanziert werden.

(2) Gremien oder Einzelpersonen, die eine informationspflichtige Stelle beraten, ohne selbst die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen, sind informationspflichtig, wenn

1. die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums oder die Einzelperson von informationspflichtigen Stellen berufen wird, oder
2. die von informationspflichtigen Stellen berufenen Mitglieder über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügen.

(3) Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Unternehmen und sonstige Organisationen, die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 wahrnehmen, Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes bereitstellen, wenn das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Anteile oder Stimmen verwaltet, oder Darlehen, Garantien, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen in Höhe von mehr als 25% des Stammkapitals gewährt hat. Bei der Berechnung von Mehrheitsverhältnissen an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt.

§ 4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind,
2. für Vorgänge des Rechnungshofs von Berlin, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Jahresberichte,
3. für das Abgeordnetenhaus von Berlin in Bezug auf parlamentarische Angelegenheiten,
4. für den Rundfunk Berlin-Brandenburg, soweit sich dessen Tätigkeit nicht auf das Gebiet des Landes Berlin bezieht und in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
5. die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5 Gesetz über den Verfassungsschutz in

Berlin in der Fassung vom 25. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121) oder § 4 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. S. 418) wahrnimmt.

6. soweit andere höherstehende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 5 Informationsrecht

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 8 Absatz 1 genannten Informationen (Anspruch auf Informationszugang).

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach § 6 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) und § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist besteht neben dem Recht auf Information nach diesem Gesetz.

(3) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(5) Werden Informationen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes herauszugeben sind, entgegen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung entfernt, sind diese, soweit möglich, auf Antrag wieder zu beschaffen.

(6) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, entsprechend. Für die Veröffentlichung von Umweltinformationen im Transparenzportal gemäß § 7 gelten die Anforderungen des § 9.

(7) Für Entscheidungen einer informationspflichtigen Stelle des Landes Berlin im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des UIG findet § 10 Absatz 5 Anwendung.

§ 6 Organisationspflichten

(1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, um ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachzukommen, insbesondere Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 14 bis 17 unterfallen, abtrennen zu können. Informationen sind soweit möglich in offenen Formaten digital zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Aktenführung wird sichergestellt.

(2) Die informationspflichtigen Stellen ernennen für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eine Transparenzbeauftragte oder einen Transparenzbeauftragten. Diese oder dieser nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Unterstützung der Maßnahmen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes sowie Förderung der Bereitstellung veröffentlichungspflichtiger Informationen gemäß § 8 innerhalb der informationspflichtigen Stelle,
2. zentrale Ansprechperson bei der Beantwortung von Fragen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes innerhalb der informationspflichtigen Stelle,
3. Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften des Berliner Transparenzgesetzes und
4. Wahrnehmung des übergreifenden Austausches zwischen den informationspflichtigen Stellen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes.

(3) Verträge der informationspflichtigen Stellen mit Dritten sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen. Die informationspflichtigen Stellen weisen bei Verträgen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 23 und Absatz 2 Nummer 1 die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal hin.

(4) Die Einhaltung dieses Gesetzes durch informationspflichtige Stellen, die unter § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 fallen, wird durch die für die Beleihung, Aufsicht oder Kontrolle zuständige Stelle sichergestellt.

(5) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag kostenfrei zurücktreten kann. Eine Abweichung von Satz 1 ist im Fall von Gefahr im Verzug oder drohender schwerer Schäden zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der endgültige Vertragstext bereits vor Vertragsabschluss für mindestens einen Monat veröffentlicht war.

(6) Soweit eine Informationspflicht in absehbarer Zeit bestehen wird, weist die informationspflichtige Stelle im Transparenzportal und gegenüber der antragstellenden Person darauf hin. Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe der betreffenden Informationen erfolgt von Amts wegen unverzüglich nach Wegfall der Gründe, die dem Informationszugang entgegenstanden.

Abschnitt 2: Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 7 Transparenzportal

(1) Der Senat richtet das Transparenzportal des Landes ein. Er wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Dateiformaten oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Das Transparenzportal soll Schnittstellen bereitstellen, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen ermöglichen. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Transparenzportal jederzeit gewährleistet ist. Metadaten der Eintragungen im Transparenzportal müssen im Portal GovData eingetragen sowie gemäß gängiger offener Standards beschrieben werden.

(2) Bereits vorhandene Informationsangebote können an das Transparenzportal angegliedert oder mit diesem zusammengeführt werden.

(3) Der Zugang zum Transparenzportal ist kostenlos, barrierefrei und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Transparenzportal wird außerdem in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(4) Das Transparenzportal enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten, Informationswünsche zu äußern oder auf Informationsdefizite hinzuweisen.

(5) Die Informationen, die veröffentlicht werden, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verwendung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

§ 8 Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 15 bis 18 mindestens

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
2. Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Teile davon, sobald sie Dritten zur Anhörung, Beteiligung oder Information übermittelt werden, und die Stellungnahmen Dritter dazu,
3. Stellungnahmen zu den Entwürfen nach Nummer 2,
4. Tagesordnungen, Vorlagen, Beschlüsse und Rundschreiben des Senats, des Rats der Bürgermeister, der Landes- und Bezirksausschüsse, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Bezirksamter im Sinne des § 34 Absatz 3 Bezirksverwaltungsgesetz vom 10.11.2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 982) , nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus und den Bundesrat sowie Informationen über das Abstimmungsverhalten des Landes Berlin im Bundesratsplenum,
6. Tagesordnungen, Vorlagen, Beschlüsse, Protokolle und Berichte der Berliner Abgesandten zu den Gremien und Foren der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der Bund-Länder-Zusammenarbeit, einschließlich Informationen über das Abstimmungsverhalten der Berliner Abgesandten,
7. Haushalts-, Stellen-, Verwaltungsgliederungs-, Geschäftsverteilungs-, Wirtschafts-, Organisations- und Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsendeverzeichnisse und Tagebücher sowie ihre Änderungen,
8. Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen und Arbeitshilfen,
9. Amtsblätter, Gesetzesblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte, Jahresabschlüsse und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,

10. Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Studien, die von informationspflichtigen Stellen verfasst oder in Auftrag gegeben wurden, insbesondere Sachverständigengutachten, Evaluationen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
11. Geodaten, Karten und Mietspiegel,
12. Mobilitätsdaten, nach Maßgaben des Berliner Mobilitätsgesetz, vom 5. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117),
13. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen und über den Zustand der Umwelt, die von informationspflichtigen Stellen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen, sowie Umweltinformationen im Sinne des § 10 Absatz 1, Absatz 2 sowie Absatz 5 des UIG,
14. Katasterdaten, sowie Angaben über Nutzungszwecke und Pläne öffentlicher Liegenschaften, sofern diese nicht im Liegenschaftskataster enthalten sind,
15. öffentliche Pläne und Konzepte, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne und ihre Entwürfe und Begründungen, sowie das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und das Landschaftsprogramm,
16. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte, außer es handelt sich um reine Wohngebäude mit maximal fünf Wohneinheiten,
17. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchführt,
18. das Vorkaufsrecht betreffende Vereinbarungen nach § 27 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist,
19. Beleihungsakte zur Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, Vergabe- und Konzessionsentscheidungen,
20. Informationen über staatliche Beihilfen, Subventionen und Zuwendungen, die Vergabe von Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über den Gewährenden bzw. die Gewährende, den Empfänger bzw. die Empfängerin, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen oder Leistungen, sofern deren addierter Wert für den jeweiligen Empfänger bzw. die jeweilige Empfängerin innerhalb von zwölf Monaten über 1.000 Euro liegt sowie mit Ausnahme von Zuwendungen an natürliche Personen als Hilfe zum Leben, die auf gesetzlicher Grundlage erfolgen,
21. Informationen über Zuwendungen Privater an informationspflichtige Stellen ab einer Höhe von 500 Euro, insbesondere über den Gewährenden bzw. die Gewährende, den Empfänger bzw. die Empfängerin, die Höhe und den Zweck der Zuwendungen,
22. die wesentlichen Daten von Unternehmen oder sonstigen Organisationen, an denen das Land Berlin oder informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen einschließlich aller Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerten Sach- und Versorgungsleistungen für die Mitglieder der Leitungsebene; dazu gehören die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr jeweils gewährten Gesamtbezüge für jedes Mitglied aller Organe oder, sofern

unternehmensstrukturbedingt kein Organ existiert, für alle Beschäftigten der Leitungsebene, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Veröffentlichung der Gesamtbezüge hat unter Namensnennung jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) zu erfolgen, dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite; besondere Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von Unternehmensdaten bleiben unberührt,

23. Verträge, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über einen addierten Gegenstandswert von mindestens 50.000 Euro abgeschlossen worden sind, einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,
24. veröffentlichte, veröffentlichungswürdige sowie auf Anfrage herausgegebene Entscheidungen der Gerichte des Landes Berlin, gemeinsamer Gerichte der Länder Berlin und Brandenburg und des Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin,
25. Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Senats sowie von Staatssekretärinnen und Staatssekretären mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern, insbesondere Datum, Ort, Dauer, Thema sowie beteiligte Personen,
26. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
27. Informationen über die personelle Zusammensetzung von Aufsichtsräten, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüssen oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen,
28. Quelltext von Computerprogrammen,
29. nicht personenbezogene Informationen, die im Rahmen von Antragsverfahren im Sinne des § 10 sowie des § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, elektronisch zugänglich gemacht wurden,
30. folgende amtliche Informationen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz
 - a. das Emissionskataster gemäß § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
 - b. die Luftreinhaltepläne gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - c. die Lärmkarten gemäß § 47 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - d. die Lärmaktionspläne gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- e. die Abfallwirtschaftspläne gemäß § 29 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,
 - f. die Abwasserbeseitigungspläne gemäß § 18a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist,
 - g. die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - h. die Wasserbewirtschaftungspläne gemäß § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes und
 - i. die Wasserbücher gemäß § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes,
31. Vorblatt und Entscheidungssatz von beschlossenen Senatsdrucksachen und Beschlüssen der Bezirksämter, soweit diese nicht Personaleinzelangelegenheiten oder Vermögensgeschäfte betreffen,
32. Ergebnisse der Landesstatistik, das Verzeichnis der Stiftungen, die ihren Sitz in Berlin haben und zur Veröffentlichung bestimmte Tätigkeitsberichte, zum Beispiel der Tätigkeitsbericht der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der Jahresbericht des Rechnungshofs von Berlin,
33. Zielvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen und bezirklichen Einrichtungen und/oder Behörden
34. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.
- (2) Die informationspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 15 bis 18 darüber hinaus veröffentlichen
- 1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen des Landes Berlin oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt werden und
 - 2. alle weiteren mit den in Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.
- (3) Verfügen mehrere veröffentlichungspflichtige Stellen über nach Absatz 1 oder 2 veröffentlichungspflichtige Informationen, haben sich diese über die Veröffentlichung zu verständigen. Im Zweifel ist diejenige Stelle zur Veröffentlichung verpflichtet, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

§ 9 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen nach § 8 sind unverzüglich, im Transparenzportal zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher Informationskategorie im Sinne des § 8 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Transparenzportal eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen.

- (2) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem offenen und maschinenlesbaren Format nach einem offenen Standard vorliegen. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein. Liegt aufgrund der Besonderheiten des Fachverfahrens ein solches Dateiformat nicht vor, ist ein möglichst barrierearmes und verbreitetes Format zu bevorzugen. Soweit Informationen über eine Programmierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden können, ist diese zugänglich zu machen.
- (3) Die Informationen im Transparenzportal müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden, sofern spezialrechtliche Regelungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Einer Aktualisierung unterliegende Dokumente sind auf dem neuesten Stand zu halten.
- (5) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss eine Änderungshistorie vorgehalten werden, aus der sich neben jeder Änderung die jeweils vor und nach der Änderung geltende Fassung ergibt.
- (6) Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der informationspflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen soweit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.
- (7) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Soweit an Dokumenten im Sinne des Satzes 2 das Urheberrecht eines oder einer Dritten der Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung entgegenstehen würde, hat die veröffentlichungspflichtige Stelle bei der Beschaffung der Information darauf hinzuwirken, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden. Ist die Nutzung von Informationen eingeschränkt, insbesondere ihre kommerzielle Weiterverwendung, ist dies im Transparenzportal entsprechend zu kennzeichnen.

Abschnitt 3: Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 10 Antrag

- (1) Der Zugang zu Informationen wird zudem auf Antrag gewährt. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag ist bei der Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, zu stellen. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch Stelle gestellt werden. Im Falle der Beleihung besteht der Anspruch unmittelbar gegenüber dem oder der Beliehenen. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 sind die dort genannten Stellen unmittelbar informationspflichtig.
- (3) Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen, soweit dies für die Beantwortung des Informationszugangsbegehrens erforderlich ist, und zusätzlich, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit

zur Präzisierung des Antrags zu geben; dabei ist sie oder er durch die informationspflichtige Stelle zu unterstützen und zu beraten.

(4) Soweit die Information nicht unmittelbar zugänglich gemacht wird, hat die angerufene Stelle den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.

(5) Wird ein Antrag bei einer Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten.

(6) Soweit sich die begehrte Information vorübergehend bei einer anderen Stelle befindet und dort nicht zugänglich ist, schafft die informationspflichtige Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke der Zugangsgewährung heran.

§ 11 Verfahren

(1) Die begehrte Information ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen, nach Eingang des Antrags zugänglich zu machen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung des Antrags gemäß § 9 Abs. 3 nach, beginnt die Frist nach Satz 1 erneut. Handelt es sich um außergewöhnlich umfangreiche oder vielschichtige Informationen, kann die informationspflichtige Stelle die Informationen abweichend von Satz 1 innerhalb von einem Monat zugänglich machen. Die Frist verlängert sich um die für die Beteiligung Dritter notwendige Zeit. Die informationspflichtige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über eine Fristverlängerungen unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(2) Dürfen bestimmte Informationen aufgrund der §§ 15 bis 18 teilweise nicht zugänglich gemacht werden, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen fort. Ist ein Informationszugang nicht möglich, sind mindestens Art, Umfang und Bezeichnung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 10 Absatz 1 ergeht schriftlich oder elektronisch. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.

(4) Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen; eine Bezugnahme auf den Inhalt der nicht herauszugebenden Informationen kann hierbei erfolgen, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Belange erfolgt. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der antragstellenden Person auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann.

(5) Wird der Antrag unter Berufung auf §§ 15, 17 und 18 abgelehnt, ist das voraussichtliche Ende des Schutzbedürfnisses mitzuteilen. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die informationspflichtige Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung Informationen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Geheimhaltung nach weiterhin vorliegen.

§ 12 Ausgestaltung der Auskunftspflicht

- (1) Nach Wahl der antragstellenden Person ist Auskunft zu erteilen oder es ist der Informationsträger zugänglich zu machen, der die begehrten Informationen enthält. Dies umfasst das Recht, Einsicht in Akten zu nehmen, auch wenn die Akten bereits abgelegt sind.
- (2) Die zuständige Stelle hat der antragstellenden Person ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für die Wahrnehmung des Informationszugangs zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von Notizen und Fotografien ist gestattet. Kann die informationspflichtige Stelle die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (3) Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, welche die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Angabe zum gewünschten Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen. [Regelung zu Formaten bei Veröffentlichung] gilt entsprechend.
- (4) Die antragstellende Person kann verlangen, dass ihr zugänglich gemachte Informationen gemäß § 8 Nummer 29 veröffentlicht werden.
- (5) Auf Verlangen antragstellende Person sind die begehrten Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese mit frei verfügbarer Software gelesen werden können. Maschinenlesbare Informationsträger sind einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Anforderungen von Satz 1 und 2 nicht erfüllt werden können, sind lesbare Ausdrücke zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze kostenfrei zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
- (7) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, sowie gegen die Gebührenentscheidung nach § 14, ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch dann statthaft, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

§ 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Die informationspflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange (§§ 16 bis 18) durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind unverzüglich, schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Gelegenheit zur Stellungnahme zu informieren. Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einer Unkenntlichmachung oder einer anderen Art des Schutzes der betreffenden Informationen einverstanden ist, kann auf die Stellungnahme verzichtet werden.
- (2) Die informationspflichtige Stelle gibt den Beteiligten Dritten schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

(3) Die informationspflichtige Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Beteiligten Dritten über den Antrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch der oder dem Beteiligten Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist, die sofortige Vollziehung angeordnet wurde oder die Beteiligten Dritten sich damit einverstanden erklärt haben.

§ 14 Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren, Zinsen und Auslagen nur können nur erhoben werden, wenn ein Antrag oder mehrere zusammenhängende Anträge einen außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand erfordert oder erfordern. Erkennbar nur aus kommerziellen Interessen gestellte Anträge können einen außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand darstellen. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird angewandt. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 5 wirksam geltend gemacht werden kann. Kopien oder lesbare Ausdrücke werden nicht gebührenfrei zur Verfügung gestellt, soweit die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft oder elektronisch übermittelt werden können. Sofern der Antrag nicht gebührenfrei bearbeitet wird, ist die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Gebühren vorab zu informieren und darauf hinzuweisen, dass der Antrag zurückgenommen oder eingeschränkt werden kann. Die Frist nach § 11 Absatz 1 oder 4 verlängert sich entsprechend.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten zur Gebührenerhebung nach Absatz 1 zu bestimmen.

(3) Private informationspflichtige Stellen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 können entsprechend den für informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsätzen nach Absatz 1 Kostenerstattung für Anträge auf Informationszugang verlangen.

Abschnitt 4: Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 15 Schutz öffentlicher Belange

Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange

1. durch die vorzeitige Bekanntgabe von Entwürfen und Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung der Erfolg von Entscheidungen vereitelt werden würde. Ausgenommen von Satz 1 sind Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen sowie Studien,
2. die Bekanntgabe der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit erheblich schädigen würde, oder
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vereitelt würde,

4. durch die Bekanntgabe die Ziele der Schulentwicklung, der Qualitätssicherung oder Evaluation von Schulen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere gegeben, wenn Informationen über statistische Erhebungen und Auswertungen von Leistungsdaten, Noten, Abschlussquoten, Ergebnisse zentraler Abschlussprüfungen und Lernstandserhebungen sowie Sozialdaten und -indizes zu jeweils konkret identifizierbaren Schulen betroffen sind,
5. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch eine Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht, insbesondere nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlussachen sowie nach entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin unterfällt,
6. durch die Bekanntgabe der Information eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht wird,

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.

§ 16 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten unterliegen nicht der Informationspflicht, soweit und solange überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen.

(2) Der Offenbarung stehen insbesondere keine überwiegenden schutzwürdigen Belange entgegen für

1. personenbezogene Daten von leitenden Beschäftigten der informationspflichtigen Stelle, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben oder als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise an der Vorbereitung einer Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle mitgewirkt haben,
2. Namen, akademische Grade, Titel, Berufs-, Funktions- oder Dienstbezeichnungen und dienstliche Kontaktdaten wie Büroanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen,
3. Namen von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern bei Verträgen und Vergabeentscheidungen,
4. Daten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Vergütungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 22,
5. Namen von Verfasserinnen und Verfassern von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen und Studien nach § 8 Absatz 1 Nummer 10,
6. Namen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach § 8 Absatz 1 Nummer 25,
7. Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 8 Absatz 1 Nummer 20 und 21, soweit es sich um die Empfängerinnen oder

Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

8. Geodaten nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 und 14, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
9. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 8 Absatz 1 Nummer 16 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer,
10. personenbezogene Daten, in deren Veröffentlichung die betroffene Person gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a) und 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen (insbesondere Arbeitsverträge) sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 22 bleiben unberührt.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange durch die Offenbarung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Hinsichtlich Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gelangt sind, überwiegt das öffentliche Interesse regelmäßig. Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung können sich die Betroffenen und die informationspflichtige Stelle nicht auf Satz 1 berufen.

(2) Das öffentliche Interesse überwiegt insbesondere, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. Insbesondere überwiegt das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder

2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(3) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt,
2. Ergebnissen amtlicher Messungen,
3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen,
4. Angaben über Empfängerinnen oder Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel oder staatlicher Beihilfen,
5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist,
6. Angaben über Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen,
7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf oder der Verpachtung öffentlichen Eigentums,
8. Angaben über die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte, außer es handelt sich um reine Wohngebäude mit maximal fünf Wohneinheiten.

(4) Bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen sind Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(5) Informationspflichtige Stellen können sich auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen nur berufen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen.

§ 18 Schutz geistigen Eigentums

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Rechte auf Zugang zu Informationen durch Akteneinsicht und Aktenauskunft bleiben hiervon unberührt.

(2) Informationspflichtige Stellen sind verpflichtet, sich für Gutachten, Studien und vergleichbare Werke, die in ihrem Auftrag erbracht werden, entweder die uneingeschränkten Nutzungsrechte übertragen zu lassen oder diese durch den oder die Ersteller*in unter eine freie Lizenz stellen zu lassen.

Abschnitt 5: Absicherungen des Informationsrechts

§ 19 Aufgaben der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die Errichtung als oberste Landesbehörde und die Ernennung, die Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Rechtstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 7, 9 und 10 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Transparenzportals beauftragte Stelle sind verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 1 nur von der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(3) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat, die mit dem Betrieb des Transparenzportals beauftragte Stelle und die sonstigen informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Sie oder er kann sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus wenden. Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit steht den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zur Beratung zur Verfügung.

(4) Wer der Ansicht ist, dass gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wurde, insbesondere in Fällen von nicht oder nur teilweise gewährten Informationszugangs, kann die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(5) Stellt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Transparenzportals beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der informationspflichtigen Stelle und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme insbesondere dann verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Verstöße handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen

enthalten, die auf Grund der Beanstandung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er über Satz 1 hinaus dies auch

1. im Bereich der Hauptverwaltung und im Bereich der Verwaltungsaufgaben der Gerichte des Landes Berlin gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber der zuständigen Bezirksbürgermeisterin oder dem zuständigen Bezirksbürgermeister,
2. im Bereich der der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber der zuständigen Bezirksbürgermeisterin oder dem zuständigen Bezirksbürgermeister,
3. im Bereich des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten oder
4. im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Personenvereinigungen gegenüber der Stelle, dessen Kontrolle diese unterliegen.
5. im Übrigen gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit das Vorliegen der beanstandeten Verstöße gegen dieses Gesetz gerichtlich feststellen lassen.

(7) In den Fällen des Absatz 5 kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, soweit ihr oder ihm die Informationen vorliegen, diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen, soweit dies in der Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt wurde.

(8) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 20 Beteiligung der oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Rechtsetzung

(1) Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus bei der Umsetzung von Regelungsentwürfen im Hinblick auf die Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz zu unterstützen.

(2) Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll insbesondere die Auswirkungen neuer Regelungen hinsichtlich Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz prüfen. Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen oder Regelungsentwürfen sind nicht Gegenstand der Prüfungen die oder der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt Stellung zu den Regelungsentwürfen der Senatsverwaltungen, die die Informationsfreiheit berühren können, nach Absatz 2 vor deren Vorlage an den Senat. Sie oder er nimmt Stellung zu

Regelungsentwürfen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten. Die Reihenfolge der Bearbeitung steht in ihrem oder seinem Ermessen.

§ 21 Förderung durch den Senat

Der Senat wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Informationspflicht unterrichtet wird. Er berichtet regelmäßig über die Nutzung der Auskunftsmöglichkeiten.

§ 22 Statistiken

(1) Die informationspflichtigen Stellen führen statistische Daten, aus denen sich mindestens ergibt:

1. die Anzahl der schriftlich und elektronisch eingereichten Anträge,
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge,
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge,
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift,
5. die Anzahl der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(2) Die nach Absatz 1 erfassten Daten werden zu einer Statistik zusammengefasst und einmal jährlich an zentraler Stelle veröffentlicht, wobei die Statistik auch nach den informationspflichtigen Stellen unterteilbar sein muss.

(3) Die zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 23 Staatsverträge

Staatsverträge sind so zu gestalten, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auf juristische Personen unter Beteiligung des Landes Berlins Anwendung finden. Dies gilt auch, wenn die betreffende juristische Person in Abweichung zu [Bezugspunkt] ihren Sitz nicht im Land Berlin hat.

§ 24 Altverträge

(1) Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 30.10.1999 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung fand, können der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Vertrages gestellt, auf den der vorstehende Absatz keine Anwendung findet, so hat die beteiligte informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so wird der Informationszugang gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

§ 25 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung eröffnet. Dies gilt auch, wenn sich der Rechtsstreit gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 richtet.

(2) Für die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Zusätzlich muss über das Recht, sich an die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, belehrt werden und darauf hingewiesen werden, dass durch die Anrufung die Widerspruchs- oder Klagefrist nicht gehemmt wird.

§ 26 Evaluierung und Bericht

Der Senat von Berlin überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an das Abgeordnetenhaus von Berlin zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

§ 27 Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, nach Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Rechtsverordnung hinsichtlich des Abschnitts 2 dieses Gesetzes Bestimmungen zu den Einzelheiten der Veröffentlichung, insbesondere der konkreten technischen Umsetzung, den Datenformaten, der Nutzung vorhandener Schnittstellen oder den Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht zu erlassen. Die Vorgaben zu Informationen und maschinenlesbaren Dateiformaten richten sich nach den §§ 6 und 7 der aufgrund von § 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) erlassenen Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Durch Rechtsverordnung kann der Senat Arten von Informationen nach 8 Abs. 1 bestimmen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind unterliegen der Veröffentlichungspflicht, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen. Die Veröffentlichung weiterer Informationen liegt im Ermessen der veröffentlichungspflichtigen Stelle.

(2) Über Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S.

561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, gestellt worden sind, ist ab dem [1. Januar 2023] nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(3) Für die Veröffentlichung von Umweltinformationen findet § 22 Absatz 1 Satz 2 bis zur vollständigen technischen Funktionsfähigkeit des Transparenzportals keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

§ 32 Abs. 3 des Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin in der Fassung vom 25. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin

In § 8 Absatz 6 Satz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Berliner Pressegesetzes

In § 4 Absatz 5 des Berliner Pressegesetzes vom 5. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Regelungen der §§ 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

In § 3 Absatz 5 Nummer 3 Satz 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „(ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9)“ durch die Angabe „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9)“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form.“

Artikel 8

Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom Vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.
2. In § 33 Satz 2 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

In § 37 Absatz 4 Satz 4 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

§ 84 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 236) geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) wird wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Dienste und Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie

In Nummer 21 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 20. August 2019 (GVBl. S. 562) werden jeweils die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Open Data Verordnung

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Open Data Verordnung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 622) wird wie folgt gefasst:

„(1) Informationen dürfen nicht bereitgestellt werden, wenn

1. an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere gemäß den §§ 5, 9, 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,“

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999 S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Regelungen über die Veröffentlichungspflicht und das Transparenzportal gelten ab dem in § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1122), genannten Zeitpunkt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Berliner Transparenzgesetz (BlnTranspG) bewirkt einen Paradigmenwechsel in der Informationspolitik des Landes Berlin. Das nur für Anfragen von außerhalb der Verwaltung geltende Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG), wird durch ein vom Leitgedanken der aktiven Information der Öffentlichkeit gestütztes Gesetz abgelöst. Technisch gesprochen, sollen die Informationen der Verwaltung an die Öffentlichkeit von pull- zu push-requests umgestaltet werden. Darüber hinaus soll es auch die durch die Bevölkerung ausgelösten Informationsinteressen weiter gestalten, als es das bisherige Informationsfreiheitsgesetz ermöglicht. Im Vorfeld politischer Entscheidungen sollen alle notwendigen Informationen zu allen maßgeblichen Umständen für eine fundierte Meinungsbildung und qualifizierte Diskussion zur Verfügung stehen.

Die Bevölkerung soll ermächtigt werden Vorschläge zur besseren Gestaltung eines Vorhabens einbringen zu können. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen wird durch das BlnTranspG umfassend gewährleistet, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens. Das berechnete öffentliche Interesse sowie Interessen Privater wird mit ebendiesem Transparenzanspruch in Einklang gebracht.

Durch eine proaktive Veröffentlichungspflicht auf dem eigens dafür einzurichtenden Transparenzportal werden Entscheidungen von Politik und Verwaltung nachvollziehbar gemacht, ein autonomer Meinungs- und Willensbildungsprozess und die aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben gefördert. Einer etwaigen Politik- und Staatsverdrossenheit wird mithilfe des Transparenzgesetz entgegenwirkt, bewirkt die Transparenz der Politik, der Verwaltung und von Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen doch eine Kontrolle derselbigen. Entsprechend begünstigt wird ein nachhaltiges Vertrauen der Bürger:innen in die Staatsgewalt. Wie die Evaluation bisher bestehender Transparenzportale gezeigt hat, profitiert auch die Verwaltung selbst davon, dass schnell und unkompliziert einsehbar ist, welche Informationen bei welcher Stelle verfügbar sind. Viele Nachfragen und Amtshilfesuche können entfallen.

Nach einmaligen Umsetzungsaufwendungen befördert das BlnTranspG die Modernisierung und Digitalisierung des Verwaltungshandelns: Ein digitales Transparenzportal nimmt nach Inbetriebnahme weniger Ressourcen der Verwaltung in Anspruch, zumal das Verfahren perspektivisch automatisiert werden kann, wenn es bereits bei der Gestaltung digitaler Aktenführung mitgedacht wird. Geschäftsprozesse, die zur Umsetzung des Transparenzportals digitalisiert und harmonisiert werden müssen, führen zu einer Beschleunigung der Verwaltungsmodernisierung im Sinne des E-Governments.

Schließlich ist das Transparenzgesetz ein Gesetz für die Wissensgesellschaft, wovon Bürger:innen und Wirtschaft gleichermaßen profitieren: Wissen ermöglicht gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen und begründet einen Standortvorteil für das Land Berlin.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt in seinem ersten Abschnitt den Gesetzeszweck, um damit Transparenz und Offenheit der Verwaltung noch stärker auszubauen, und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen. Dies soll durch Errichtung einer elektronischen Plattform, dem Transparenzportal als technische Weiterentwicklung des Berliner Datenportals, gewährleistet werden, in welchem die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Die Verpflichtung, Informationen im Transparenzportal zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht für Behörden des Landes Berlin und andere Stellen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit diese mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben betraut sind oder öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen, sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem Transparenzportal, seinen Inhalten und seiner Nutzung. In dem Transparenzportal werden die Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht. Das Land Berlin wird von Amts wegen zur Veröffentlichung nicht schützenswerter Daten und Informationen verpflichtet. Durch das breit angelegte und öffentlich zugängliche Transparenzportal wird ein Ansteigen von Informationensuchen nachhaltig verhindert, indem Informationen frei zugänglich gemacht werden. Eine Vielzahl von individuellen und bürokratischen Anfragen wird damit unterbunden. Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, können Bürger:innen einen kostenfreien Antrag auf Informationsgewährung stellen, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Der dritte Abschnitt regelt – orientiert an den bisherigen Regelungen im Berliner Informationsfreiheitsgesetz – den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Im vierten Abschnitt sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung im Transparenzportal oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Schutz geistigen Eigentums.

Im fünften Abschnitt sind die Aufgaben und die Stellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschrieben.

Im sechsten Abschnitt sind die Kosten, der Rechtsweg, der Zugang zu Umweltinformationen, eine Verordnungsermächtigung für den Senat von Berlin sowie Übergangsbestimmungen geregelt. Auch eine Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen; diese soll spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Gesetzeszweck und Ziele)

Absatz 1 definiert den Zweck des Gesetzes, das Recht auf Informationszugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen, umfassend. Transparenz und Offenheit der Verwaltung sollen so erhöht werden.

Absatz 2 erklärt Transparenz und Offenheit als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass es auch Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen gibt.

Absatz 3 trifft allgemeine Aussagen über den Informationszugang.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In Absatz 1 wird der Begriff der Informationen umfassend und grundsätzlich offen formuliert, sodass künftige gesellschaftliche Entwicklungen bereits umfasst sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (zum Beispiel Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-Roms, DVDs), optisch (zum Beispiel Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein. Eine Beschränkung der Informationspflicht auf „Akten“, § 1 IFG Bln, wird aufgegeben. Es kommt nur noch darauf an, ob eine Information bei der Verwaltung vorhanden ist und nicht mehr, zu welchem Zweck sie dient, in welchem Zusammenhang sie steht oder in welcher Form oder an welchem logischen oder physikalischen Ort diese vorhanden ist.

Die Begriffsbestimmungen im Absatz 2 dienen der Klarheit der Begriffe eines maschinenlesbaren Formats, offenen Formats sowie eines anerkannten, offenen Standards.

Der in Nr. 1 verwendete Begriff des maschinenlesbaren Formats ist angelehnt an § 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) des Bundes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1162) geändert worden ist.

Nr. 2 definiert das offene Format und ist insoweit angelehnt an § 2 Nr. 6 IWG.

Der in Nr. 3 niedergelegte Begriff des anerkannten, offenen Standards entspricht wiederum dem aus § 2 Nr. 7 IWG.

Zur Veröffentlichung der Informationen wird gemäß Absatz 3 ein elektronisches Transparenzportal eingeführt, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt und leicht auffindbar sind. Es ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze jederzeit erreichbar.

Gemäß Absatz 4 gelten Informationen grundsätzlich als veröffentlicht, wenn sie über das Transparenzportal nach § 7 öffentlich zugänglich sind. Sind sie dort nicht erreichbar, sind sie dementsprechend auch nicht veröffentlicht.

Absatz 5 normiert die zur Veröffentlichung Verpflichten sowie auskunftspflichtigen Stellen und bezieht sich auf die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Stellen.

Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 6 bis 16 dienen der Rechtsklarheit.

Absatz 6 bezieht sich auf den in § 3 Absatz 1 Nr. 2 normierten Kontrollbegriff. Entscheidend ist, dass die Personen des Privatrechts nach § 2 Absatz 2 Satz 1, die vom Land Berlin festgelegte öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, von staatlicher Seite kontrolliert werden, wobei die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, für die Annahme einer Kontrolle in diesem Sinne nicht ausreicht. Der Begriff der Kontrolle ist nicht mit Fach-, Dienst- oder Rechtsaufsicht oder verwaltungsrechtlicher Überwachungstätigkeit gleichgesetzt. Es geht darum, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts, derer sich die Behörde bedient, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonderen Pflichten unterliegt, über besondere Rechte verfügt oder die Kontrollinstanz die unternehmerischen Entscheidungen beeinflussen kann. Eine Kontrolle kann sich im Einzelfall aus Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstigen Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Privatrechtsperson regeln, ergeben. Diese Kontrolle umfasst auch die allgemeine und spezielle Wirtschaftsüberwachung. So kann die gesellschaftsrechtliche Kontrolle von Privatrechtspersonen, wie z.B. die Anteilseignerschaft des Staates an privatrechtlich geführten Unternehmen der Daseinsvorsorge, dazu führen, dass das Unternehmen als informationspflichtige öffentliche Stelle anzusehen ist.

Die Auskunftspflicht (Absatz 7), Veröffentlichungspflicht (Absatz 8), Informationspflicht (Absatz 9) werden definiert und voneinander abgegrenzt.

Die Veröffentlichungspflicht ist eine Pflicht der öffentlichen Stellen von Amts wegen, das heißt ohne einen vorherigen Antrag, Informationen im Transparenzportal bereitzustellen.

Die Auskunftspflicht hingegen sieht vor, Informationen aufgrund eines individuellen Antrags durch eine:n Bürger:in zugänglich zu machen.

Die Informationspflicht wiederum umfasst als Oberbegriff sowohl die Veröffentlichungs- als auch die Auskunftspflicht.

Absatz 10 definiert den Begriff des Geschäftsgeheimnisses und verweist hierzu auf die bundesgesetzliche Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 lit. a bis c des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Trotz Bezug zum Privatrecht liegt die Entscheidung über das Vorliegen eines Geheimnisses bei der Verwaltung. Angesichts unionsrechtlicher Umsetzungsvorgaben gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. April 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat nunmehr eine Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses Eingang in das Bundesrecht, namentlich § 2 Nr. 1 GeschGehG gefunden. Würde man die in § 2 Nr. 1 GeschGehG enthaltene neue Begriffsbestimmung nicht auf das öffentliche Recht erstrecken, bestünde die Gefahr der Rechtszersplitterung. Dies lässt sich mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sowie dem in der Richtlinie (EU) 2016/943 erklärten Harmonisierungsziel nicht vereinbaren, wenngleich die Richtlinie beziehungsweise das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen primär den Geheimnisschutz im Rahmen des Privatrechts bezwecken (vgl. Erwägungsgrund Nummer 14 zur Richtlinie (EU) 2016/943). In Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ im öffentlichen Recht erscheint eine Heranziehung der Neudefinition in § 2 Abs. 1 GeschGehG auch für die Anwendung des Berliner Transparenzgesetzes geboten. Der grundsätzliche Anwendungsvorrang des öffentlichen Informationsfreiheitsrechts wird dadurch nicht unterlaufen. Nach § 2 Nr. 1 GeschGehG ist ein Geschäftsgeheimnis jede

Information die a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Die Legaldefinition verlangt zunächst einen wirtschaftlichen Wert, welcher der Information aufgrund ihrer fehlenden Offenkundigkeit innewohnt. Erwägungsgrund Nummer 14 zur Richtlinie (EU) 2016/943, der zwecks Wertbestimmung unter anderem auf die geschäftlichen Interessen sowie die Wettbewerbsposition abstellt, legt ein weites Verständnis des Kriteriums „wirtschaftlicher Wert“ nahe (siehe dazu Wiebe, Der Geschäftsgeheimnisschutz im Informationsfreiheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, in: NVwZ 2019, 1705 (1707), vgl. auch Ohly, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, 441 (443)). Die Information muss keinen konkreten Vermögenswert aufweisen. Vielmehr dürfte das Interesse an der Nichtherausgabe der Information das Merkmal erfüllen, wenn die Offenlegung die Wettbewerbsposition des:der Geheimnisinhaber:in beeinträchtigen kann (so im Ergebnis Goldhammer, Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und Informationsfreiheit – Zur Neudefinition des Geschäftsgeheimnisses als Chance für das öffentliche Recht, in: NVwZ 2017, 1809 (1812)). Ebenso können negativ-belastende Informationen einen wirtschaftlichen Wert besitzen (Ohly, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, 441 (443)). Darüber hinaus muss der:die Informationsinhaber:in angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen. Dieses Kriterium setzt ein aktives Tätigwerden voraus, um die Schutzwürdigkeit zu begründen. Ein solches ist unter anderem zu bejahen bei der Einrichtung von physischen beziehungsweise technischen Zugangshürden, der Kennzeichnung als „vertraulich“ oder vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen (vgl. BT-Drucksache, 19/4724, 24). Welche Maßnahme als „angemessen“ gilt, bedarf jedoch stets einer konkreten Beurteilung im Einzelfall – eine unüberwindbare und absolut sichere Maßnahme ist jedenfalls nicht gefordert (Ohly, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, 441 (444)). Schließlich ist ausweislich von § 2 Nr. 1 lit. c) GeschGehG ein „berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung“ erforderlich. Da die Gesetzesmaterialien zur Begründung dieses Merkmals auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verweisen, ist davon auszugehen, dass das Merkmal der insoweit ursprünglich geprägten Definition entsprechen soll. Danach existiert ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines:r Konkurrent:in zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem:der Geheimnisträger:in wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (siehe dazu Klopfer/Greve, Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, in: NVwZ 2011, 577 (582 f. m.w.N.). Konkret können dem Grunde nach zum Beispiel folgende Informationsgegenstände als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes in Betracht kommen: Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kund:innenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Abgesehen von einzelnen Absprachen und Regelungen kann grundsätzlich auch die konkrete Vertragsgestaltung als Ganzes ein Geschäftsgeheimnis darstellen. § 35 Abs. 4 SGB I und § 67 Abs. 2 SBG XX enthalten spezialgesetzliche Definitionen des Begriffs Geschäftsgeheimnis, die unberührt bleiben.

Absatz 11 enthält eine Legaldefinition der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und geht über die Festlegungen des Gesetz über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz - BerlLG) vom 5. Juli 2021, GVBl. S. 840, hinaus.

Wesentliche Regelungen von Baugenehmigungen, Bauvorbescheiden und vergleichbaren Verwaltungsakten (Absatz 12) sind an die im § 1 Abs. 1 VwVfG Bln in Verbindung mit BVwVfG verwendeten Begrifflichkeiten angelehnt.

Absatz 13 definiert den Begriff der „Umweltinformationen“ durch Verweis auf § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes. Als Umweltinformationen gelten danach alle Einzelangaben über die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 des Umweltinformationsgesetzes aufgeführten Verhältnisse, Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes auswirken oder auswirken können oder den Schutz der Umwelt oder ihrer Bestandteile bezwecken, sind nicht nur die Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, sondern auch Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich nur mittelbar auf den Umweltzustand auswirken, wie z.B. politische Konzepte. Politische Konzepte sind erst dann erfasst, wenn sie von der Hausspitze der Behörden der Berliner Verwaltung beziehungsweise vom Senat von Berlin beschlossen worden sind; konzeptionelle Arbeiten sind von der Regelung nicht erfasst.

Der Begriff der Weiterverwendung (Absatz 14) ist angelehnt an § 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) des Bundes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1162) geändert worden ist.

Bei der Definition freier Lizenzen (Absatz 15) folgt das Gesetz eher der im Zusammenhang mit Open Content gebräuchlichen Definitionen, als einer Definition aus dem Umfeld der Software Entwicklung. Dabei sollen öffentlich zugängliche Standardlizenzen, wie Creative Commons oder Datenlizenz Deutschland 2.0 genutzt werden.

Programmierschnittstelle (Absatz 16) wird legaldefiniert und folgt der üblichen technischen Definition.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

In Absatz 1 werden die informationspflichtigen Stellen definiert, die der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht unterliegen.

Der in Nr. 1 verwendete Begriff der Behörde wird in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016, das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff. Informationspflichtige Stellen nach diesem Gesetz sind demnach sämtliche Behörden des Landes Berlin sowie die sonstigen, der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Darüber hinausgehend ist es für das Bestehen der Informationspflicht unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist

auch dann eröffnet, soweit die informationspflichtigen Stellen Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen.

Des Weiteren gehören gemäß Nummer 2 zu den informationspflichtigen Stellen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet. Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und deren Vereinigungen, werden vom Anwendungsbereich erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem oder sozialem) Interesse erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer anderen informationspflichtigen Stelle unterliegen. Hierzu gehören auch juristische Personen, die vom Land Berlin gemeinsam mit anderen Ländern oder dem Bund gegründet wurden und die ihren Sitz in Berlin haben. Eine Umgehung der Transparenzverpflichtung durch organisatorische Gestaltung von Einrichtungen soll soweit wie möglich unterbunden werden.

Mit öffentlichen Aufgaben sind diejenigen Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber so geartet sind, dass sie weder im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden oder werden können, noch zu den im engeren Sinne staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Zu öffentlichen Dienstleistungen, die zur Versorgung von Endverbrauchern dienen, zählen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, des Schul- und Ausbildungswesens, des Sport- und Kulturbereichs und der sozialen Versorgung.

Zur Daseinsvorsorge zählen insbesondere die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere der öffentliche Personennahverkehr, die wirtschaftliche Infrastruktur, die Wohnungswirtschaft, das öffentliche, öffentlich geförderte oder gemeinwohlorientierte Wohnungswesen, der Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung und die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten.

Informationspflichtige Stellen können sich ihrer Informationspflicht nach dem Gesetz nicht entziehen, indem sie Aufgabenbereiche, für die keine Informationspflicht besteht, mit anderen untrennbar vermengt. Bei unterstützenden Tätigkeiten für das gesamte Unternehmen, zum Beispiel der allgemeinen Personalverwaltung oder der Werbung, besteht immer auch ein Bezug zu den Aufgaben, die der Informationspflicht unterliegen. Nur wenn eine Trennung möglich ist, kann die Informationspflicht auch bei den unterstützenden Tätigkeiten auf die Bereiche begrenzt werden, die Absatz 3 definiert. Ist eine Trennung nicht möglich, so gilt die Informationspflicht für den gesamten Bereich.

Nummer 3 nimmt Bezug auf §§ 98 bis 101 GWB und erklärt öffentliche Auftraggeber:innen, Sektorenauftraggeber:innen und Konzessionsgeber:innen insoweit zu informationspflichtigen Stellen, als diese von den unter Nr. 1 und 2 genannten Stellen finanziert werden. Diese werden in der Regel bereits durch die Nummern 1 bis 3 von der Informationspflicht umfasst sein. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB für die öffentliche Daseinsvorsorge wird dieser Bereich hier jedoch explizit genannt.

Absatz 2 orientiert sich an § 2 Absatz 1 Nr. 1 UIG und stellt klar, dass auch Gremien und Einzelpersonen, die nicht unmittelbar in informationspflichtigen Stellen integriert sind, unter gewissen Voraussetzungen als informationspflichtige Stellen gelten.

Ist das Land Berlin an Unternehmen und sonstigen Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben oder Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, hat es gemäß Absatz 3 darauf hinzuwirken, dass diese ebenfalls Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes bereitstellen. Dies betrifft juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die hoheitliche Befugnisse innehaben und an denen der Staat unmittelbarer oder mittelbarer Stimm- oder Anteilseigner von 25 % ist oder alternativ 25 % des Stammkapitals gewährt hat. Dies betrifft beispielsweise die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH. Eine Flucht ins Privatrecht, das heißt die Umgehung öffentlicher (Rechenschafts-) Pflichten wird damit verhindert.

Zu § 4 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

In § 4 werden zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen Ausnahmen von der Informationspflicht für bestimmte schützenswerte Bereiche normiert. Diese Ausnahmen sind so eng wie möglich gefasst, da nur Bereiche gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, bei denen eine Geheimhaltung und ein Entzug öffentlicher Kontrolle unabdingbar für deren Funktionsfähigkeit ist (z.B. der Verfassungsschutz, solange er noch besteht), oder die sich aufgrund höherrangiger rechtsstaatlicher Grundsätze einer Kontrolle (richterliche und journalistische Unabhängigkeit) entziehen. Soweit dies möglich ist, sind hier organisatorisch und funktional abgrenzbare Teile staatlicher Organe beschrieben. Die dort vorhandenen Informationen sind unabhängig von ihrem Inhalt schützenswert.

Dazu gehören nach Nummer 1 unter den dort genannten Voraussetzungen Gerichte und Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörden soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig sind. Hierbei handelt es sich organisatorisch um die nicht von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich erfassten Teile der Gerichtsbarkeit, bis zum Abschluss des Verfahrens, denn nach § 6 Nr. 24 BlnTG sind Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen.

Strafverfolgungsbehörden sind insbesondere die Staatsanwaltschaften sowie die Polizei Berlin, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung (siehe zur Begriffsbestimmung §§ 160 ff. der Strafprozessordnung) wahrnimmt (Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft). Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde ist ein gegenüber dem Gericht selbständiges, der rechtsprechenden Gewalt zugeordnetes Organ der Strafrechtspflege. Im System der Gewaltenteilung erfüllen Staatsanwaltschaft und Gerichte, mit unterschiedlicher Funktionszuweisung, auf strafrechtlichem Gebiet gemeinsam die Aufgabe der Justizgewährung (siehe dazu Fischer, in: KK-StPO, 8. Auflage 2019, Einleitung, Randnummer 197).

Strafverfolgungsbehörde ist in diesem Zusammenhang auch die Landeskartellbehörde Berlin, soweit sie Geldbußen wegen Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 [BGBl. I S. 1750, 3245], das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 [BGBl. I S. 1474] geändert worden ist, auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder der StPO verhängt.

Auch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung mit ihren aus der Informationspflicht herausfallenden Tätigkeitsbereichen wird in diesem Zusammenhang gesondert aufgeführt. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung fällt unter den funktionalen Schutz der Strafverfolgung, soweit sie die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft gemäß § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, ausübt. Eine klarstellende Nennung der für die Justiz zuständigen

Senatsverwaltung in diesem Zusammenhang ist daher sinnvoll. Zudem obliegen – wie in Hamburg – auch in Berlin der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung Entscheidungen in Gnadenangelegenheiten („Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts“). Da die Bearbeitung von Gnadenangelegenheiten auf dem strafrechtlichen Gebiet eine eigene Tätigkeit darstellt und deshalb nicht als Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörden im weiteren Sinne zu werten ist, ist ein, der Hamburger Regelung (§ 5 Nr. 1 HmbTG) entsprechender Zusatz bei der Tätigkeit in Gnadenangelegenheiten aufgenommen. Denn Gnadenentscheidungen sind stets Einzelfallentscheidungen, die richterlichem Handeln gleichzusetzen sind und somit auch demselben Veröffentlichungsschutz unterliegen müssen.

Daneben sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Vergabekammer des Landes Berlin sowie die Landeskartellbehörde, soweit sie als Verfolgungsbehörde wegen Verstößen gegen Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen tätig wird, von der Informationspflicht ausgenommen. Die Vergabekammer des Landes Berlin ist die im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zuständige Behörde. Sie ist im Land Berlin bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet. Auch die Vergabekammer des Landes Berlin ist institutionell von der Informationspflicht freigestellt mit der Folge, dass es zum einen nicht auf eine Beeinträchtigung des vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens ankommt und zum anderen der Schutz nach Nummer 1 sämtlichen Unterlagen zuteil wird, die ein laufendes Vergabeverfahren betreffen.

Soweit der Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 25 der Berliner Verfassung tätig wird, kommt der Informationsanspruch ebenfalls nicht zum Tragen, vgl. Nr. 2. Eine Einschränkung ist für dessen Jahresberichte aufgenommen worden.

Nummer 3 enthält eine Bereichsausnahme für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit es parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Abgeordnetenhauses von Berlin und seiner Mitglieder – zum Beispiel in Immunitätsangelegenheiten – und bei Petitionen). Dem Gebot größtmöglicher Transparenz entspricht das Abgeordnetenhaus von Berlin im Übrigen bereits dadurch, dass es im Rahmen seiner Autonomie den Grundsatz weitgehender Verhandlungsöffentlichkeit ausgeformt hat. Dem entspricht insbesondere die nach Maßgabe des Geschäftsordnungsrechts erfolgende Veröffentlichung von Parlamentsdokumenten in strukturierter und teilweise maschineninterpretierbarer Form (zum Beispiel Drucksachen, Vorlagen, Protokolle oder schriftliche Anfragen), die bereits seit geraumer Zeit praktiziert wird.

Nummer 4 nimmt den Rundfunk Berlin-Brandenburg, soweit sich dessen Tätigkeit nicht auf das Gebiet des Landes Berlin bezieht und in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen von der Informationspflicht aus. Die Vorschrift schützt den Bereich der grundrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. Die grundrechtliche Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geht allerdings über den engen Bereich der inhaltlichen Gestaltung des Rundfunkprogramms hinaus und reicht wie die Pressefreiheit von der Beschaffung der Information bis hin zur Verbreitung der Nachricht oder Meinung im Rundfunk (siehe dazu nur BVerfGE 103, 44, 59 m.w.N). Da die Gewährung eines umfassenden einfachgesetzlichen Auskunftsanspruches gegen die Rundfunkveranstalter einem staatlichen Eingriff in das Grundrecht gleichkommen dürfte (OVG NRW, ZD 2012, 288, 289 mit Anmerkung Schnabel unter Verweis auf BVerfGE 107, 299, 330), ist der Begriff „journalistisch-redaktionelle Informationen“ verfassungskonform anzuwenden und grundsätzlich weit zu verstehen. Von der Informationspflicht ausgenommen ist hiernach jede Information, die Einblicke in, die dem

Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, -verarbeitung oder -verbreitung ermöglicht oder deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme konkret befürchten lässt (siehe dazu OVG NRW, ZD 2012, 288, 289). Nicht unter das Redaktionsgeheimnis und die Ausnahme nach Nummer 8 fallen hingegen solche Informationen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Programmgestaltung und -produktion stehen, insbesondere Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung des jeweiligen Hauses und Personalangelegenheiten bezüglich solcher Mitarbeitenden, deren Tätigkeit ohne Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Programms ist (OVG NRW, ZD 2012, 288, 289 unter Verweis auf BVerfGE 59, 231, 260 f.; VG Düsseldorf, Urteil vom 14. März 2014, Az.: 1 K 3924/13, Randnummer 89). Rundfunkfreiheit ist nicht mit Freiheit von öffentlicher Kritik gleichzusetzen (siehe dazu Schnabel, ZUM 2010, 412, 418). Dementsprechend gewährleisten weder das Grundgesetz noch Nummer 8 ein Recht, Informationen aus beliebigen Gründen der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Vielmehr muss im konkreten Einzelfall die Rückwirkung auf die Freiheit der redaktionellen Tätigkeit (einschließlich deren Vorbereitung) belegbar sein (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 31).

Nummer 5 dient insbesondere der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Eine Auskunftspflicht besteht für die, für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung nicht, soweit und solange Informationen unmittelbar die Aufgabenerfüllung nach § 5 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin und nicht lediglich allgemeine Verwaltungstätigkeit betreffen. Diese Ausnahme ist auch für die Sicherstellung der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund notwendig.

Nummer 6 formuliert den ohnehin gültigen Vorrang höherrangigen Rechts, verdeutlicht aber auch, dass niederrangigere Rechtsvorschriften, z.B. Geheimhaltungsanordnungen/VOen nicht ohne Weiteres oder ausdrückliche gesetzliche Anordnung einer Informationspflicht entgegenstehen.

Zu § 5 (Informationsrecht)

In Absatz 1 wird festgelegt, dass jede:r nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu, bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Informationen hat. Insoweit wird auf die in § 8 Abs. 1 genannten Informationen verwiesen.

In seinem Urteil vom 21. Februar 2008 (Az.: 4 C 13/07 – BVerwGE 130, 223-236) hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass nach der Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht „der“ Öffentlichkeit konzipiert ist. Jede Person soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen eröffnet werden, weil damit – wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie deutlich macht – letztendlich der Umweltschutz verbessert werde. Der Begriff der Antragstellenden sei nicht zwingend auf natürliche oder juristische Personen beschränkt. Nach Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie kämen daher auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen als Anspruchsberechtigte in Betracht, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt seien. Diese anhand der Umweltinformationen entwickelte Rechtsprechung wird im Interesse größtmöglicher Transparenz auch auf amtliche Informationen erstreckt. Der Rechtsanspruch auf Information gilt daher insbesondere für natürliche Personen, juristische Personen, Unternehmen oder sonstige Organisationen, Personenvereinigungen bzw. Zusammenschlüsse des Privatrechts sowie jegliche Personen bzw. Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Auch die Fraktionen des

Abgeordnetenhaus können von dem Informationsrecht Gebrauch machen (VGH München, Urteil vom 22.04.2016, Az. 5 BV 15.799).

Bei einer informationspflichtigen Stelle sind Informationen vorhanden, sofern sie sich in ihrem Besitz befinden unabhängig davon, ob diese von ihr erstellt wurden oder sie bei ihr eingegangen sind. Eine Verfügungsbefugnis ist nicht erforderlich. Dem Umstand, dass vor allem die aktenführende Stelle das Vorliegen von Ablehnungsgründen beurteilen kann, kann durch eine Beteiligung dieser Stelle im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen werden. Informationen sind auch dann vorhanden, wenn sie nicht in der gewünschten Form vorliegen, aber durch einen zumutbaren Verwaltungsaufwand von der informationspflichtigen Stelle aufbereitet werden können. Informationen werden für die informationspflichtige Stelle bereitgehalten, wenn diese einen Übermittlungsanspruch auf Informationen von nicht informationspflichtigen Stellen hat. Dies umfasst auch Informationen, die die Stelle Privaten übermittelt hat, ohne sie ordnungsgemäß zu verakten, beispielsweise Kommunikation über private Dienstleister.

Die Absätze 2 und 3 haben lediglich klarstellenden Charakter. Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen sowie das Recht der Akteneinsicht aus § 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und § 25 SGB XX bleiben unberührt. Es wird keine Rangfolge von Informationsvorschriften definiert, wie beispielsweise in § 1 Abs. 3 IFG Bund, unterschiedliche Anspruchsgrundlagen bestehen ohne sich gegenseitig auszuschließen parallel.

Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Absatz 4).

Eine (Wieder-)Beschaffungspflicht gemäß Absatz 5 ergibt sich aus der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Dokumentationspflicht der Verwaltung bzw. der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung. Andernfalls könnte der Informationsanspruch ohne Weiteres ausgehebelt werden.

Gemäß Absatz 6 gilt für die nach dem BlnTranspG verpflichtende Veröffentlichung von Umweltinformationen im Transparenzportal gemäß § 7 gelten die Anforderungen des § 9. Somit wird eine Veröffentlichung von Umweltinformationen auch nach dem BlnTranspG sicher gestellt. Auf Entscheidungen einer informationspflichtigen Stelle des Landes Berlin im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 UIG findet § 10 Absatz 5 Anwendung.

Zu § 6 (Organisationspflichten)

Absatz 1 verpflichtet die informationspflichtigen Stellen zu organisatorischen Vorkehrungen, um ihren durch das BlnTranspG auferlegten Verpflichtungen nachzukommen. Mit ebendieser Norm wird eine Umgehung der Informationspflicht vollends unmöglich gemacht und der Transparenzanspruch abgesichert. So muss insbesondere auch die Pflicht verstanden werden, Informationen, die von einer Transparenzpflicht ausgenommen sind kraft §§ 14 bis 17 von veröffentlichungspflichtigen zu unterscheiden. Ein teilweiser Ausschluss darf nicht dazu führen, dass Informationen gänzlich unterschlagen werden. In Betracht kommt eine Abtrennung durch Schwärzung oder Überschreibung des Inhalts, indem kenntlich gemacht wird, dass der teilweisen Veröffentlichung schutzwürdige Belange entgegenstehen.

Dies impliziert, dass informationspflichtige Stellen sich ihrer Informationspflicht nach dem Gesetz nicht entziehen können, indem sie Aufgabenbereiche, für die keine Informationspflicht besteht, mit anderen untrennbar vermengt. Bei unterstützenden Tätigkeiten für das gesamte

Unternehmen, zum Beispiel der allgemeinen Personalverwaltung oder der Werbung, besteht immer auch ein Bezug zu den Aufgaben, die der Informationspflicht unterliegen.

Gemäß Absatz 2 ernennen ebendiese Stellen eine:n Transparenzbeauftragte:n. Mit der Vorschrift wird mithin die Institution einer oder eines Transparenzbeauftragten geschaffen. Die Verwendung des Begriffs der oder des Transparenzbeauftragten spiegelt den Gesetzeszweck wider und fügt sich in die Begrifflichkeiten des Gesetzes ein. Daher sind die Beauftragten insbesondere zur Koordination und Unterstützung der im Transparenzgesetz normierten Maßnahmen verantwortlich und fungieren als zentrale Ansprechperson bei der Beantwortung von Fragen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes sowohl innerhalb der informationspflichtigen Stelle sowie stellenübergreifend. Wie auf Landesebene ist die Stelle in den einzelnen Behörden an den Datenschutzbeauftragten angelehnt und beide Funktionen können gleichzeitig wahrgenommen werden, soweit die anfallenden Aufgaben dies organisatorisch zulassen.

Absatz 3 dient einer umfassenden Transparenzpflicht, die im Falle von Verträgen zwischen informationspflichtigen Stellen mit Dritten, die ebendieser Pflicht nicht unterliegen, umgangen werden könnte. Bei Vertragsschluss ist Dritten daher die Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal anzuzeigen und Vertragsinhalte dergestalt auszugestalten, dass diese dem Inhalt des BlnTranspG nicht zuwiderlaufen.

Absatz 4 betrifft die Einhaltung des Gesetzes durch informationspflichtige Stellen.

Absatz 5 betrifft die Veröffentlichungspflicht von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro.

Absatz 6 konkretisiert die Art und Weise der Veröffentlichung. Ist absehbar, dass in der Zukunft eine Informationspflicht bestehen wird, erfolgt von Amts wegen ein Hinweis der informationspflichtigen Stelle im Transparenzportal. Die Veröffentlichung hat nach Satz 2 von Amts wegen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Zu § 7 (Transparenzportal)

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Zugang zur Transparenzplattform. Die Transparenzplattform ist das zentrale Element des Vollzugs des Transparenzgesetzes. Auf ihr stellen die transparenzpflichtigen Stellen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Informationen von Amts wegen bereit.

Absatz 1 verpflichtet den Senat zur Einrichtung eines Transparenzportals. Enthalten ist eine Ermächtigung der Exekutive zum Erlass einer Rechtsverordnung, die insbesondere Einzelheiten der Veröffentlichung, konkrete Dateiformate oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht normiert. Um zukünftige Verfahrensabläufe zu vereinfachen, soll das Transparenzportal eine automatisierte Bereitstellung der Informationen ermöglichen. Die Veröffentlichungspflichten und die automatisierte Anbindung an das Transparenzportal sollen bereits bei der technischen Umsetzung elektronischer Verwaltungsprozesse, insbesondere der Einführung der E-Akte, berücksichtigt werden. Somit wird eine ressourcenschonende Anfrage der Verwaltung auf Dauer bzw. ein wesentlicher Beitrag für eine digitale Verwaltung gewährleistet. Sobald das Transparenzportal in Betrieb genommen wurde, sind die informationspflichtigen Stellen für den Zugang zu den von ihr eingestellten Informationen verantwortlich. Für die Ausgestaltung der Gewährleistung der freien Zugänglichkeit trifft das Transparenzgesetz keine Regelung. Die informationspflichtigen

Stellen haben insoweit einen Handlungsspielraum („Wie“), welche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Pflicht („Ob“) sie implementieren. Dieser Umstand berücksichtigt die Selbstverantwortung der informationspflichtigen Stellen für ihren Geschäftsbereich. Eine Grenze findet der Handlungsspielraum dort, wo jederzeit gewährleistet sein muss, dass verpflichtend einzustellende Informationen jederzeit abrufbar sind.

Absatz 2 enthält eine Ermessensnorm, dergemäß bereits vorhandene Informationsangebote in das Transparenzportal eingefügt oder mit diesem zusammengeführt werden. Ein einheitliches Portal ist idealerweise anzuvisieren, um einen unkomplizierten, aber vor allem einheitlichen Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Profitieren werden davon nicht nur Bürger:innen: Wenn zentrale Informationen online einsehbar sind, sind sie auch für die Verwaltung einfacher zu finden. Das erleichtert behördeninterne Abläufe, erspart Abstimmungen und Mehrarbeit.

Die Teilhabe der Bevölkerung am Wissensmanagement wird durch einen kostenlosen, barrierefreien und anonymen Zugang zum Transparenzportal erreicht, vgl. Absatz 3. Um eine Barrierefreiheit zu erreichen, ist auf der Transparenzplattform eine entsprechende Suchfunktion bereitzustellen. Mit Satz 2 wird wiederum sichergestellt, dass auch Bürger:innen, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, auf öffentliche Einrichtungen zurückgreifen können. Der Zugang soll dort gewährt werden, wo eine vorhandene Infrastruktur den Zugriff auf die Plattform erlaubt, wie zum Beispiel in Bibliotheken. Ein subjektives Recht auf Ermöglichung des Zugangs in konkreten Dienstgebäuden besteht nicht, solange institutionell und vertretbar erreichbar öffentliche Zugangspunkte eingerichtet werden.

Durch die in Absatz 4 normierte Rückmeldefunktion wird ein Austausch zwischen Bevölkerung und informationspflichtigen Stellen erreicht, der wiederum zur Qualität des Transparenzportals beiträgt. Etwaige Fehlerquellen können auf diese Weise beseitigt, das Verfahren mithin optimiert werden.

Absatz 5 eröffnet den veröffentlichungspflichtigen Stellen insoweit Ermessen, als die einzustellenden Informationen in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen veröffentlicht werden können. Leichte Sprache kann durch Bildmaterial noch in dessen Ausdruck vereinfacht, mithin dessen leichte Verständlichkeit gesteigert werden. Der Absatz wird einer heterogenen Bevölkerung gerecht und stellt sicher, dass dem Wissensanspruch mündiger Bürger:innen unabhängig ihrer Konstitutionen entsprochen wird.

Zu 8 (Veröffentlichungspflichtige Informationen)

In § 8 werden diejenigen Informationen benannt, die vorbehaltlich der §§ 15 bis 18 einer umfassenden Veröffentlichungspflicht unterliegen und somit grundsätzlich im Transparenzportal im Sinne des § 7 einzustellen sind. Die Norm bestimmt also wesentlich, in welchem Umfang das Berliner Transparenzgesetz im Hinblick auf Transparenz und Offenheit der Verwaltung über ein Informationsfreiheitsgesetz herkömmlichen Zuschnitts hinausgeht. Insofern ist § 8 eine der zentralen Vorschriften des Gesetzes.

Die Vorschrift ist untergliedert in eine „Ist“-Regelung in Absatz 1 und eine „Soll“-Regelung in Absatz 2. Das hat zur Folge, dass die in Absatz 1 benannten Informationen zu veröffentlichen sind, während von der Veröffentlichung der in Absatz 2 bezeichneten Informationen nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden kann. In Anlehnung an das Hamburgische Transparenzgesetz (§ 3 Absatz 2 HmbTG) sind der Soll-Vorschrift auch weitere Gegenstände als die ausdrücklich in Absatz 1 genannten der Veröffentlichungspflicht unterworfen. Im

Übrigen bleibt es bei dem Vorrang höherrangigen Rechts und spezialgesetzlicher Regelungen, vgl. § 4 Nr. 6 BlnTranspG.

Das übergreifende Prinzip des Katalogs der Veröffentlichungsgegenstände besteht in dem insoweit angenommenen besonderen öffentlichen Informationsinteresse an ihnen. Gemeinsam ist sämtlichen Veröffentlichungsgegenständen zudem, dass sie von den informationspflichtigen Stellen herrühren müssen. Diese Einschränkung folgt aus dem Zweck des Gesetzes und wird durch den Wortlaut einzelner Teile des Katalogs belegt.

Nummer 1 nimmt Bezug auf sämtliche Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes Berlin, die derzeit über das Berliner Vorschrifteninformationssystem des Landes Berlin (VIS BE) veröffentlicht werden. Eine Verlinkung zu dem Transparenzportal wird daher im Rahmen der technischen Umsetzung angestrebt. Die Veröffentlichung der Gesetzes- und Verordnungsbegründungen erfolgt mit den Vorlagen des Senats oder einer Senatsverwaltung an das Abgeordnetenhaus von Berlin bereits jetzt schon in Form von Drucksachen in der dortigen Parlamentsdokumentation. Mit der Reglementierung wird die Einheitlichkeit bzw. Die anzustrebenden zentrale Stellung des Transparenzportals hervorgehoben.

Eine Verwaltungsvorschrift ist eine generelle Regelung des verwaltungsinternen Bereichs, die von einer vorgesetzten Behörde an nachgeordnete Behörden gerichtet wird und Organisations- und Verfahrensfragen oder die sachliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben betrifft. Nicht zutreffend ist ein engeres Verständnis der Verwaltungsvorschrift im vorliegenden Zusammenhang, nach dem eine solche nur eine generelle Anordnung an Behörden für die gesamte Berliner Verwaltung ist. Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind hiernach alle normkonkretisierenden und ermessenslenkenden verwaltungsinternen Regelungen im oben genannten Sinne, das heißt insbesondere Verwaltungsvorschriften und Ausführungsvorschriften im Sinne des § 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil (GGO II), nicht hingegen Einzelweisungen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und der Förderung des Gesetzeszwecks des Transparenzgesetzes.

Nummer 2 normiert, dass Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Teile davon, sobald sie Dritten zur Anhörung, Beteiligung oder Information übermittelt werden, veröffentlichungspflichtig sind. Damit wird gewährleistet, dass die Bevölkerung frühzeitig Kenntnis von der Beteiligung Dritter, allem voran von einer etwaigen Einflussnahme durch Interessenvertreter:innen (Lobbyismus) auf den politischen Willensbildungsprozess erlangt. Insoweit entspricht die Regelung dem Sinn und Zweck des Gesetzes über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz - BerlLG). Gesetzesvorhaben werden somit transparenter gestaltet und Interessen der politischen und privaten Akteure nachvollziehbar gemacht. Die Überlegung knüpft an Art. 59 Abs. 3 S. 2 VvB an, geht aber deutlich über diese hinaus, da Entwürfe zu veröffentlichen sind, sobald sie den Bereich der Verwaltung verlassen und nicht erst, nachdem sie einen definierten Reifegrad erreicht haben.

Letztere Erwägung liegt auch der Nummer 3 zugrunde.

Nach Nummer 4 haben der Senat, der Rat der Bürgermeister, Landes- und Bezirksausschüsse, Bezirksverordnetenversammlungen sowie Bezirksämter kraft ihrer zentralen Stellung in Rechtsetzungsvorhaben eine besondere Verantwortung, zentrale Dokumente aus Entscheidungsprozessen zu veröffentlichen. Zu Landes- und Bezirksausschüssen gehören

beispielsweise der Landes- sowie die Bezirkselfternausschüsse sowie der Landesausschuss für Berufsbildung.

Nummer 5 bestimmt, dass Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus und den Bundesrat zu veröffentlichen sind.

Informationen über das Abstimmungsverhalten des Landes Berlin im Bundesratsplenium werden derzeit durch die Senatskanzlei online veröffentlicht. Mit Aufnahme in den Katalog der veröffentlichungspflichtigen Informationen wird gewährleistet, dass das Abstimmungsverhalten des Landes Berlin zentral auf dem Transparenzportal erfolgt und die Information maschinenlesbar ist.

Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die im Grundgesetz realisierte föderale Ordnung auf Kooperation zwischen Bund und Ländern bzw. bundeslandübergreifend angelegt ist. Eine themenbezogene Zusammenarbeit in Gremien und Konferenzen ist angezeigt und erfordert, dass das Verhalten des Land Berlins in länderübergreifenden Gremien ebenfalls transparent gestaltet ist. Zu den Gremien gehören neben dem Bundesrat unter anderem die Konferenzen der Ministerpräsidenten und Fachminister der Länder. Dies betrifft hinsichtlich der länderübergreifenden Zusammenarbeit beispielsweise die Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). Eine Bund-Länder-Zusammenarbeit findet kraft Art. 91b GG bei überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre statt. Exemplarisch aufgeführt seien hier der Hochschulpakt, die Exzellenzstrategie, der Pakt für Forschung und Innovation, der Qualitätspakt Lehre sowie die Qualitätsoffensive Lehrerbildung.

Nach Nummer 7 müssen verschiedene Pläne und Register sowie Verzeichnisse veröffentlicht werden. Der Haushaltsplan umfasst den Gesamtplan, Einzelpläne, Bezirkshaushaltspläne sowie Wirtschaftspläne. Auch unterjährige Änderungen an den Plänen sind von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Damit soll die Haushaltsklarheit und -wahrheit auch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar werden. Zu den Verwaltungsgliederungspläne gehören unter anderem Organigramme und Organisationspläne.

Nummer 8 nimmt Bezug auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 normierten informationspflichtigen Stellen, sodass maßgeblich ist, dass ebendiese juristische Personen des Privatrechts und deren Vereinigungen öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem oder sozialem) Interesse erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer anderen informationspflichtigen Stelle unterliegen. Die Normierung wird dem Umstand gerecht, dass ein berechtigtes Interesse der Bevölkerung an Transparenz unabhängig davon besteht, wer Träger:in der Verpflichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Die in Nummer 9 aufgezählten amtliche Statistiken sind im rechtlich zulässigen Rahmen zu veröffentlichen. Ihre Grenze findet die Veröffentlichungspflicht im Statistikgeheimnis. Tätigkeitsberichte sind Berichte über die Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung, unter anderem Jahresberichte und Rechenschaftsberichte. Das Gesetz normiert keine Pflicht zur Erstellung von Tätigkeitsberichten. Bereits öffentlich abrufbare Dokumente unterliegen deshalb ausdrücklich der Veröffentlichungspflicht, um das Transparenzportal als zentrale Informationsquelle einschließlich Maschinenlesbarkeit zu etablieren.

Gutachten im Sinne der Nummer 10 sind fachliche Bewertungen von Sachverhalten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder praktischer Erfahrungen, in denen je nach Auftrag

auch Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Unter Gutachten sind auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und ähnliche Untersuchungen sowie damit in Zusammenhang stehenden Beratungen zu subsumieren. Auch Evaluationen, Bestandserhebungen und studienartige Artefakte wie Statistiken im Auftrag einer informationspflichtigen Stelle sowie gutachterliche Äußerungen fallen darunter.

Geodaten im Sinne der Nummer 11 sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (vgl. § 3 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetz Berlin [GeoZG Bln] vom 3. Dezember 2009 [GVBl. S. 682], das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 [GVBl. S. 807] geändert worden ist). Dazu zählen insbesondere Geobasisdaten und Geofachdaten, beispielsweise geotopographische Daten und administrative Grenzen. Zu den Karten zählen beispielsweise Jagdkarten, Bodenrichtwertkarten, und WLAN-Karten sowie jene, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen herausgegeben werden zum Zwecke der Wohnlagenzuordnung. Diese sind auch maßgebliche Grundlage für die veröffentlichte Mietspiegel, der auf Basis der Nettokaltmiete die ortsübliche Vergleichsmiete in Euro/qm monatlich ausweist. Der Begriff des Mietspiegels umfasst in der Regel auch eine Mietspiegeltabelle, ein Straßenverzeichnis sowie eine Wohnlagenkarte.

Nummer 12 verweist auf Mobilitätsdaten nach Maßgabe des Berliner Mobilitätsgesetz, vom 5. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117). Dazu zählen Livedaten und Fahrplandaten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Messwerte von Verkehrs- und Umfelddetektoren und daraus abgeleitete Daten etwa über die Verkehrslage, Verkehrsmanagementmaßnahmen, Parkrauminformationen, Baustellendaten, Gefahren- und Ereignismeldungen.

Nummer 13 stellt klar, dass Verzeichnisse, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG veröffentlicht werden, im Transparenzportal einzustellen sind. Zudem müssen informationspflichtige Stellen diejenigen Informationen veröffentlichen, für die eine Unterrichtungspflicht nach § 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 5 UIG besteht.

Zu Katasterdaten im Sinne der Nummer 14 gehören beispielsweise Baumkataster, Liegenschaftskataster, Bodenbelastungskataster, Straßenkataster, Grünflächenkataster, Friedhofskataster, Lärmbelastungskataster, Beleuchtungskataster und Jagdkataster.

Zu den in Nummer 15 genannten Plänen gehören neben Bauleitplänen und Landschaftsplänen der Straßenbauplan, Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan, Abfallwirtschaftsplan, Abwasserbeseitigungsplan, Struktur- und Entwicklungspläne, Bildungsplan, Schulentwicklungsplan, Jugendhilfeplan und Flächennutzungspläne. Im Bereich der Baulandentwicklung und städtebaulichen Projekten sind insbesondere Konzepte und damit zusammenhängende Begründungen und Entscheidungen zu veröffentlichen.

Nummer 16 nimmt Bezug auf die im Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, verwendeten Begriffe. Die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte umfassen neben dem feststellenden und verfügenden Teil des Verwaltungsakts auch Informationen zur Nutzungsgenehmigung, Geltungsdauer, Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik, Flurstücknummer sowie Nebenbestimmungen wie Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte und Befristungen. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen mit in das Transparenzportal einzustellen.

Ausweislich des Wortlauts sind ausschließlich wesentlichen Regelungen zu veröffentlichen. Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nummer 16 sind die bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden erhobenen Daten sowie die Flurstücknummer. Ziel ist es hierbei eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den informationspflichtigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Die bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden ohnehin erfassten Daten umfassen für die Verfahren nach den §§ 62, 63, 63a, 64, 67, 75 und 77 der Bauordnung Berlin (BauO Bln) folgende Metadaten: Verfahren nach BauO Bln, Aktenzeichen, Eingangsdatum der Vorlage oder des 81 Antrages, Vorhabenbezeichnung, Flurstücksbezeichnung, Datum der Genehmigung, Datum des Eintritts der Fiktion beziehungsweise des Fristablaufes sowie die zuständige Behörde mit Adresse und Kontaktdaten. In den Verfahren nach §§ 63, 63a, 64, 67 und 75 BauO Bln werden zusätzlich noch die Nebenbestimmungen zu den erteilten Bescheiden erhoben.

Gemäß Nummer 17 sind Informationen in Bezug auf Beteiligungen der Öffentlichkeit im Transparenzportal zu veröffentlichen. Dazu gehören beispielsweise Bekanntmachungen, Konzepte, Pläne und Karten. Beteiligungen der Öffentlichkeit finden insbesondere im Bereich der Stadtplanung sowie in Umweltangelegenheiten statt.

Mit Nummer 18 sind Abwendungsvereinbarungen nach § 27 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, zu veröffentlichen. Eine baurechtliche und maßnahmenkonforme Nutzung kann durch eine umfassende Transparenz gewährleistet werden.

Nummer 19 betrifft Vergabe- und Konzessionsentscheidungen. Diese sind ebenso zu veröffentlichen wie Beleihungsakte zur Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, auch wenn diese keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des Vergaberechts darstellen. In Betracht kommen im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung private natürliche oder juristische Personen, die Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung (Verwaltungshelfer:innen) bzw. denen Hoheitsbefugnisse der Verwaltung durch Gesetz oder Verwaltungsakt übertragen worden sind, die sie sodann weisungsfrei wahrnehmen (Beliehene), sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Nummer 20 verpflichtet zur Informationen über staatliche Beihilfen, Subventionen und Zuwendungen, die Vergabe von Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährende, den:die Empfänger:in, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen oder Leistungen, sofern deren addierter Wert für den:die jeweilige:n Empfänger:in innerhalb von zwölf Monaten über 1.000 Euro liegt sowie mit Ausnahme von Zuwendungen an natürliche Personen als Hilfe zum Leben, die auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Zuwendungen nicht aufgeteilt werden, damit sie nicht veröffentlicht werden müssen. Zuwendungen sind nach § 23 LHO Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Begriff der staatlichen Beihilfen orientiert sich an Art. 107 AEUV. Eine Vielzahl der Zuwendungen sind bereits in der Zuwendungsdatenbank Berlin veröffentlicht. Eine Veröffentlichung auf dem Transportal dient der Einheitlichkeit von öffentlich zugänglichen Informationen.

Nr. 21 betrifft im Gegenzug Zuwendungen Privater an informationspflichtige Stellen ab einer Höhe von 500 Euro. Die Vorschrift soll eine etwaige Einflussnahme Dritter für die

Öffentlichkeit kontrollierbar machen und das Vertrauen in veröffentlichungspflichtige Stellen verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 22 soll die Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich wirtschaftlicher Betätigung verbessern. Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten soll – entsprechend dem bereits jetzt regelmäßig erstellten, detaillierten Beteiligungsbericht – eine umfassende Information über die städtischen Beteiligungen des Landes Berlin ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlichem zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich auf städtische Beteiligungen des Landes Berlin. Gemeint sind, wie das Wort „Unternehmensdaten“ belegt, Wirtschaftsunternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, also Geschäftsanteile hält. Nach dem Wortlaut ist eine mehrheitliche Beteiligung des Landes Berlin nicht erforderlich.

Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich darüber hinaus auch auf Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, sofern diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Nicht erfasst sind dementsprechend solche Einrichtungen, welche sich – wie beispielsweise berufsständische Kammern oder die Kassenärztliche sowie Kassenzahnärztliche Vereinigung – nicht durch öffentliche Mittel, sondern über Mitgliedsbeiträge finanzieren.

Vorschriften über die Publizität von Unternehmensdaten finden sich vielfach im Gesellschaftsrecht (siehe z.B. §§ 8 ff., 37a, 125 HGB; §§ 10, 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist; §§ 39, 80 AktG). Allerdings dienen diese Vorschriften der Kontrolle des Rechtsverkehrs, während es beim Berliner Transparenzgesetz um die demokratische Kontrolle des Staates geht, die sich hier auf dessen wirtschaftliche Betätigung in Gestalt der Beteiligung an Unternehmen erstreckt. Statt einer Orientierung an den ohnehin anderweitig publizierten Unternehmensdaten, auf die sich die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften beziehen, liegt hier der Bezug auf die bisherige Veröffentlichungspraxis der Beteiligungsberichte des Landes Berlin näher. Diese enthalten die folgenden Informationen über die im Bericht aufgeführten städtischen Beteiligungen, die demnach auch der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 22 unterliegen: Gegenstand des Unternehmens, Normkapital, Geschäftsleitungen, Aufsichtsgremien, Wirtschafts- und Unternehmensdaten im engeren Sinne (Finanzdaten, Daten aus Gewinn- und Verlustrechnung, Personaldaten).

Orientiert an der entsprechenden Regelung des Hamburgischen Transparenzgesetzes soll die Veröffentlichung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene der aufgeführten Einrichtungen vorgesehen werden. Diese sind nicht unmittelbar in den jährlichen Beteiligungsberichten enthalten. Stattdessen wird über entsprechende Links auf die jeweiligen Unternehmenshomepages verwiesen. Der Umfang der insoweit bestehenden Informationspflicht wird anhand der Auslegung, die die entsprechende Regelung im Hamburgischen Transparenzgesetz (§ 3 Absatz 1 Nummer 15 HmbTG) durch die dortige Rechtsprechung und die Behördenpraxis insbesondere in Hinblick auf die erforderliche Namensnennung der zur Leitungsebene Zugehörigen gefunden hat, konkretisiert, um so die

Rechtsanwendung zu erleichtern (vgl. vor allem Urteil VG Hamburg vom 16.01.2020, Aktenzeichen: 17 K 3920/19). Grundsätzlich ist mit Leitungsebene die oberste Führungsebene des Unternehmens, also die Geschäftsführung oder der Vorstand gemeint; etwaige leitende Angestellte unterhalb dieser Ebene sind bis auf Betriebe, den denen keine Organe existieren – hingegen nicht mehr erfasst.

Die Ausweitung auf solche Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, folgt daraus, dass es etwa bei LHO-Betrieben keine Organe gibt und dient gleichsam der Definition der „Spitzenpositionen“. Als Anknüpfungspunkt dient hier die Befassung der Personalkommission des Senats. Nach Ziff. 1.1.3 des Aufgabenkatalogs der Personalkommission des Senats obliegen der Personalkommission in Bezug auf Angestellte im Bereich der Hauptverwaltung die Gestaltung und der Abschluss der Dienstverträge mit Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten (Sonderverträge) sowie Änderung und Kündigung dieser Verträge mit Ausnahme der in § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, bezeichneten Dienstkräfte, sofern sie sich in einem Angestelltenverhältnis befinden. Sofern bereichsspezifisch abschließende sowie gegebenenfalls weniger weitgehende Veröffentlichungspflichten hinsichtlich Unternehmensdaten vorgesehen sind, sind diese gegenüber Nummer 22 vorrangig. Die Veröffentlichungspflicht ist bei entsprechenden Vertragsschlüssen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigen.

Nummer 23 bezweckt mit der Offenlegung von Verträgen nebst Anhängen und Nebenabreden, dass diese nicht mit der Intention aufgeteilt werden, sich einer etwaigen Veröffentlichungspflicht zu entziehen. Der Begriff der Verträge umschließt neben bürgerlich-rechtlichen auch öffentlich-rechtliche Verträge wie Verwaltungsverträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen.

Entsprechend Nummer 24 werden neben bereits veröffentlichten auch veröffentlichungswürdige sowie zur Herausgabe angefragte Gerichtsentscheidungen der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Zu den Gerichtsentscheidungen zählen insbesondere Urteile, Beschlüsse und Bescheide, jeweils mit Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen. Dies gilt auch für solche Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind. Gerichtsentscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sowie der Obergerichte sind grundsätzlich veröffentlichungswürdig. Für die Frage der Veröffentlichungswürdigkeit weiterer Entscheidungen ist zunächst die Sicht des:der Entscheidungsvorfasser:in ausschlaggebend. Dies entspricht inhaltlich in Teilen der bisherigen Praxis, nach welcher die Richter:innenschaft und ggf. die Justizverwaltung die erste Auswahl trifft und die für veröffentlichungswürdig befundenen Entscheidungen der Publikation zuführt. Darüber hinaus soll diese Auswahl um solche Entscheidungen ergänzt werden, an deren Veröffentlichung ersichtlich ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist insbesondere bei entsprechenden Anfragen aus der Öffentlichkeit der Fall. Dabei ist hervorzuheben, dass an Gerichtsentscheidungen ein besonderes Interesse aus der Wissenschaft und Forschung bestehen kann. Diesem Forschungsinteresse ist durch eine entsprechende Veröffentlichungspraxis zu entsprechen. Die Ausnahmetatbestände nach diesem Gesetz sind etwa im Hinblick auf eine Anonymisierung schutzwürdiger Daten bei der Veröffentlichung der Urteile zu beachten.

Nummer 25 dient Nachvollziehbarkeit sowie Teilhabe der Zivilgesellschaft an Rechtsetzungsprozessen. Entsprechend sind Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Senats sowie von Staatssekretär:innen mit Interessenvertreter:innen zu veröffentlichen. Der Begriff des:der Interessenvertreter:innen wird in § 2 Abs. 11 legaldefiniert.

Nummer 26 nimmt Bezug auf Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht. Wesentliche Maßnahmen der Fach- und Rechtsaufsicht sind für die Stadtverwaltung in § 8 AZG, für die Bezirksverwaltungen in §§ 10-13a AZG sowie für die Aufsicht über Betriebe in § 28 Nr. 6 AZG gelistet.

Nach Nummer 27 müssen Aufsichtsräte, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüsse oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen die Namen und Positionen ihrer Mitglieder veröffentlichen. Der Begriff der Gremien ist möglichst weit auszulegen. Dadurch soll verhindert werden, dass Transparenzpflichten durch die Ausgliederung von Entscheidungsprozessen in externe Strukturen umgangen werden.

Maßgebliche Erwägung der Nummer 28 ist, dass mit öffentlichen Mitteln finanzierte Computerprogramme im Sinne des Open Source-Gedankens für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollten („public money, public code“). Daher wird intendiert, dass der Quelltext der Programme frei verfügbar abrufbar ist, um deren Weiterverwendung zu ermöglichen. Der Begriff der Computerprogramme ist weit zu verstehen. So sind Computerprogramme grundsätzlich den Regeln einer bestimmten Programmiersprache genügende Folgen von Anweisungen und umfassen neben Anwendungen, Skripten, Schnittstellenbeschreibungen und Daten(austausch)formaten auch Algorithmen, die etwa zur Entscheidungsfindung oder -unterstützung genutzt werden. Würde eine Offenlegung des Quelltextes die Sicherheit informationstechnischer Systeme erheblich gefährden, muss er nach § 14 Nr. 2 nicht veröffentlicht werden.

Nummer 29 entspricht in Teilen der gleichlautenden Regelung des § 11 Nr. 7 Informationszugangsgesetz von Schleswig-Holstein. Sofern informationspflichtige Stellen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz elektronisch zugänglich machen, müssen diese ebenfalls im Transparenzportal veröffentlicht werden.

Nummer 30 lit. a-i knüpft an die Rechtslage gemäß § 17 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz und die hiernach zu veröffentlichenden beziehungsweise allgemein zugänglich zu machenden Informationen an.

Mit Nummer 31 sind Vorblätter und Entscheidungssätze von beschlossenen Senatsdrucksachen und Beschlüssen der Bezirksamter zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Personaleinzelsachen oder Vermögensgeschäfte. Entscheidungen im Senat werden in der Regel auf der Grundlage von Senatsdrucksachen getroffen. Damit diese Entscheidungsabläufe öffentlich nachvollziehbar sind, normiert das Transparenzgesetz eine Veröffentlichungspflicht.

Durch Veröffentlichung der in Nummer 32 genannten Statistiken, Verzeichnisse der Stiftungen, die ihren Sitz in Berlin haben sowie einschlägiger Tätigkeitsberichte auf dem Transparenzportal wird eine Einheitlichkeit der Informationsabfrage gewährleistet. Die Informationen sind bereits öffentlich abrufbar, so wird zum Beispiel das Stiftungsverzeichnis durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung herausgegeben.

Nummer 33 normiert abschließend die Veröffentlichung von Zielvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen und bezirklichen Einrichtungen und/oder Behörden. Ein entscheidender

Hebel, um die Leistungsfähigkeit der Berliner Verwaltung zu stärken, ist eine neue gesamtstädtisch orientierte und kooperative Steuerungskultur. Die mit dem Zukunftspakt Verwaltung eingeführte gesamtstädtischen Zielvereinbarungssystematik zwischen Senats- und Bezirksebene dient hierbei als das zentrale Instrument. Die gesamtstädtischen Zielvereinbarungen halten gemeinsame Ziele (Leistungsversprechen, Qualitätsstandards), die gegenseitige Erwartungshaltung zwischen Senats- und Bezirksebene, die Steuerungsstruktur, die Umsetzungsmaßnahmen und die Integration von Zielvereinbarungsergebnissen in die Bezirksbudgetierung verbindlich fest. Entsprechend ihrer Zielrichtung auf Förderung der öffentlichen Daseinsvorsorge, besteht auch ein Interesse der Bevölkerung an Transparenz der Vereinbarungen.

Mit Nummer 34 wird gewährleistet, dass das Transparenzportal als zentrales Portal für Informationen der informationspflichtigen Stellen implementiert wird. Eine Einheitlichkeit und Vereinfachung der Informationsabfrage ist anzustreben.

Absatz 2 orientiert sich an einer entsprechenden Regelung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und zählt weitere Gegenstände der Veröffentlichungspflicht auf. Abweichend zu Absatz 1 ist die Rechtsfolge der in Absatz 2 aufgeführten Normen nicht zwingend, sondern lediglich der Regelfall. In Ausnahmefällen kann die Behörde von der vorgegebenen Rechtsfolge abweichen. Der Behörde ist insoweit nur einen eingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt.

Für die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 in Betracht kommen neben zivilrechtlichen Verträgen auch Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen. Entscheidend für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 ist das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar, einer allgemeingültigen Erläuterung und Definition allerdings nur in begrenztem Maße zugänglich ist. Generell kann aber festgehalten werden, dass insoweit maßgeblich auf den Gesetzeszweck nach § 1 abzustellen ist. Entscheidend ist hiernach also die Bedeutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kontrolle der öffentlichen Hand, einschließlich der in Privatrechtsform öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Stellen. Diese ist umso größer anzusehen, je größer die Tragweite der in der Information niedergelegten staatlichen Entscheidung in politischer oder fiskalischer Hinsicht ist. Dementsprechend ist ein öffentliches Interesse bei Maßnahmen anzunehmen, für die in außergewöhnlich hohem Umfang Steuermittel aufgewendet werden. Gleiches gilt für politische Entscheidungen, die eine besonders große Anzahl von Bürger:innen betreffen, insbesondere wenn es sich um die Öffentlichkeit insgesamt oder eine Teilöffentlichkeit handelt (zum Beispiel sämtliche Bewohner:innen eines Bezirks oder Stadtteils). Es muss sich also um ein unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Kontrolle berechtigtes Interesse handeln. Ein öffentliches Interesse besteht bei Routinevorgängen der laufenden Verwaltung hiernach grundsätzlich nicht. Vielmehr ist Voraussetzung für das Bestehen eines öffentlichen Interesses eine besondere Bedeutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kontrolle der Verwaltung. Indikatoren, welche ein öffentliches Interesse nahelegen, können beispielsweise sein: Vermehrte Auskunftsanträge hinsichtlich einer bestimmten Information, öffentliche Diskussionen in den Medien, Unterschriftensammlungen und Petitionen (vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/4466, Seite 15). Ergänzend kommen in Betracht: Beteiligung des Abgeordnetenhauses von Berlin an einem Vorgang, sowohl im Rahmen der parlamentarischen Kontrollrechte (Anfragen, Untersuchungsausschuss, Aktenvorlage) als auch im Rahmen von Mitteilungen oder notwendigen Abstimmungen sowie politische Aktivitäten außerhalb des

Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Beispiel Demonstrationen mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Keine Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 besteht, soweit hierdurch wirtschaftliche Interessen des Landes Berlin oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt würden. Ist dies ganz oder teilweise der Fall, unterbleibt eine Veröffentlichung insoweit. Die bloße Eignung zur Beeinträchtigung solcher wirtschaftlichen Interessen genügt hierbei nicht, sondern die Veröffentlichung darf nur dann unterbleiben, wenn sie die wirtschaftlichen Interessen des Landes Berlin tatsächlich beeinträchtigen würde. Der Begriff „wirtschaftliche Interessen“ umfasst sämtliche unter dem Schutzgrund „fiskalische Interessen“ fallenden Belange, geht allerdings in der Sache darüber hinaus. Erfasst ist nicht nur der Bereich der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Verwaltung und ihrer Bedarfsdeckungsgeschäfte (fiskalisches Handeln), also nur Sachverhalte, bei denen der Staat wie ein Privater am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, sondern prinzipiell auch öffentlich-rechtliche Verträge im Subordinationsverhältnis (§ 1 Abs. 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 54 S. 2 VwVfG). In Betracht kommen jegliche wirtschaftlichen Nachteile, unabhängig davon, ob sie in Form von Einnahmeverlusten oder von Ausgabensteigerungen drohen. Durch die Veröffentlichung müssen wirtschaftliche Interessen tatsächlich beeinträchtigt werden; die bloße Eignung hierzu genügt nicht. Da insoweit eine Prognose über den Zustand anzustellen ist, welcher bei einer Veröffentlichung eintreten würde, kann eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden. Vielmehr kann von einer Veröffentlichung bereits dann abgesehen werden, wenn die konkrete Gefahr, also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie die wirtschaftlichen Interessen des Landes Berlin beeinträchtigen würde. Ergeben muss sich dies aus bestimmten Tatsachen, lediglich allgemeine Bedenken genügen den Anforderungen der Nummer 1 nicht. Hierbei sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit umso geringer, je größer der eintretende Schaden gegebenenfalls ausfiele (vgl. zur Beeinträchtigungsprognose OVG NRW, Urteil vom 2. November 2010, Az.: 8 A 475/10, zitiert nach juris, Randnummer 96 m.w.N.). In jedem Fall muss die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen erheblich ausfallen; lediglich geringfügiger wirtschaftlicher Schaden bleibt außer Betracht. Von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 nicht umfasst sind Verträge, die der Beauftragung oder Erstattung eines Gutachtens dienen.

Nummer 2 sieht die Veröffentlichung sämtlicher den in Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen vor. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand. Sein Zweck besteht in der möglichst weitgehenden Durchsetzung des Transparenzgedankens. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit ist an Form oder Funktion der in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Kataloggegenstände anzuknüpfen. Bei der Auslegung des Begriffs „vergleichbar“ ist angesichts des Zwecks des Gesetzes, jedermann ein „umfassendes“ Informationsrecht einzuräumen (§ 1), mithin ein großzügiger Maßstab anzulegen. Insbesondere dort, wo im konkreten Einzelfall Rechte privater Dritter berührt sind, kann eine zurückhaltendere Anwendung der Nummer 2 angezeigt sein.

Absatz 3 regeln die Zuständigkeit für die Fälle, in denen mehrere veröffentlichungspflichtige Stellen über die veröffentlichungspflichtigen Informationen verfügen. Satz 2 formuliert eine Vermutung für die Zuständigkeit zur Veröffentlichung, indem maßgeblich auf die Zuständigkeit der Verwaltungsaufgabe abgestellt wird.

Zu § 9 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht)

In § 9 werden die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht normiert.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt der Veröffentlichung. In zeitlicher Hinsicht wird die Veröffentlichungspflicht dahingehend konkretisiert, dass sie unverzüglich zu erfüllen ist. Der Begriff „unverzüglich“ ist entsprechend § 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen. Informationen, die ihrer Art nach zu veröffentlichen sind, müssen daher nicht sofort in das Transparenzportal eingestellt werden, sondern lediglich ohne schuldhaftes Zögern. Die konkrete Dauer der Frist, innerhalb derer die Veröffentlichung umgesetzt sein muss, hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab; eine längere Zeitspanne als zwei Wochen in der Regel nicht mehr als unverzüglich anzusehen sein (Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 121 BGB, Randnummer 7 m.w.N.). Im Einzelfall kann eine längere Zeitspanne bei hohem Aufbereitungsaufwand gerechtfertigt sein. Die Frist zur Veröffentlichung einer Information beginnt in dem Moment, in dem sie bei der veröffentlichungspflichtigen Stelle eingegangen oder erstellt worden ist.

Anforderungen an den Umfang der Veröffentlichung ergeben sich aus Satz 2 und 3.

Gemäß Absatz 2 müssen die Informationen im Transparenzportal eine Weiterverwendung im Sinne der Public Sector Information-Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) der Europäischen Union sowie des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114 (DNG)) ermöglichen. Dabei muss gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sichergestellt werden, dass die Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung des Transparenzportals zum Zweck erfolgt, Informationen für Nutzer:innen, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen, möglichst barrierearm zugänglich zu machen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Daten im Transparenzportal für eine maschinelle Verarbeitung mittels Schnittstellen abgerufen werden können und zu diesem Zweck nach Möglichkeit maschinenlesbar und gemäß offener, standardisierter Datenformate vorliegen.

Zudem wird durch eine maschinelle Durchsuchungsmöglichkeit das Finden einzelner Schlüsselbegriffe ermöglicht. Soweit sich aus dem Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin (BIKTG Bln) vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben, bleiben solche daneben bestehen. Gefordert ist also eine Zeichenbasierung, die insbesondere die akustische Wiedergabe von Textdokumenten durch entsprechende Hilfsprogramme für sehbehinderte Menschen ermöglicht. Rein bildbasierte Dateien (wie zum Beispiel eingescannte Papierdokumente) müssen daher vor ihrer Veröffentlichung im Transparenzportal durch eine Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) bearbeitet werden.

Gemäß Absatz 3 müssen Informationen im Transparenzportal bis zu ihrer Archivierung oder mindestens zehn Jahren lang vorgehalten werden. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist die letzte Änderung der Information. Dadurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen der informationspflichtigen Stellen dauerhaft nachvollziehbar sind und Informationen dauerhaft wirtschaftlich und gesellschaftlich genutzt werden können.

Absatz 4 normiert eine Aktualisierungspflicht für einzustellende Informationen.

Nach Absatz 5 sind Änderungen und Aktualisierungen, z.B. solche nach Absatz 4, kenntlich zu machen. Dies ist für Forschungszwecke wichtig, dass Änderungen an Informationen

nachvollzogen werden können. Sofern spezialrechtliche Regelungen etwas anderes bestimmen, kann von der Frist abgewichen werden. Dies betrifft beispielsweise die Vorgaben nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

Absatz 6 bestimmt, dass Informationen in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der informationspflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sind sie – soweit möglich und wenn damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist – in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen soweit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen. Aus dem DNG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die Formate als aus Absatz 2.

Absatz 7 Satz 1 formuliert den Grundsatz, dass mit den dort veröffentlichten Informationen grundsätzlich in jeder beliebigen Weise verfahren werden darf. Es ist also insbesondere zulässig, diese zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszudrucken, aber auch zu verändern oder umzugestalten. Veränderte Daten oder Inhalte dürfen jedoch nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die dazu bestimmt ist, den Eindruck zu erwecken, dass es sich hierbei um dem Land Berlin zurechenbare Originalaussagen handelt. Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungsart ergeben sich nach dem 2. Halbsatz von Satz 1 nur insoweit, als sie sich aus höherrangigem Recht oder spezialgesetzlichen Regelungen ergeben. Angesprochen sind hiermit die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist oder Designgesetzes (DesignG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.

Gemäß Satz 2 obliegt den informationspflichtigen Stellen zunächst die Pflicht, bei der Beschaffung der Information darauf hinzuwirken, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Ist die Nutzung von Informationen – insbesondere ihre kommerzielle Weiterverwendung – eingeschränkt, so haben die informationspflichtigen Stellen dies gemäß Satz 3 im Transparenzportal entsprechend kenntlich zu machen.

Zu § 10 (Antrag)

§ 10 regelt den Prozess der Antragsstellung für Informationen, die einer Auskunftspflicht, aber nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Laut Absatz 1 sind alle nicht im Transparenzportal veröffentlichten Informationen im Sinne von § 2 Absatz 1, aber auch alle im Transparenzportal veröffentlichten Informationen auf Antrag zugänglich zu machen. Soweit ein Portaleintrag vorliegt, wird im Regelfall ein Verweis auf das Portal genügen.

Gemäß Absatz 2 soll die Möglichkeit bestehen, dass dieser schriftlich, elektronisch, zur Niederschrift oder mündlich gestellt werden kann, um möglichst bürgerfreundlich unterschiedliche Kommunikationswege zu berücksichtigen. Der ausdrückliche Hinweis auf die

Zulässigkeit elektronischer Übermittlung stellt klar, dass eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz nicht erforderlich ist.

Antragsgegner ist die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt. Satz 3 stellt wiederum klar, dass in den Fällen des § 2 Abs. 2 S. 1 die private informationspflichtige Stelle unmittelbar informationspflichtig ist.

Entsprechend Absatz 3 Satz 1 muss der Antrag grundsätzlich die Identität des:r Antragsteller:in und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird. Maßgebliche Erwägung hinsichtlich der Erkennbarkeit der Identität ist, dass die Entscheidung über den Antrag Stattgabe beziehungsweise die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher dem:r Antragsteller:in bekanntzugeben ist, vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Abs. 1 VwVfG. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 11 Abs. 2 S. 1 des Landestransparenzgesetzes aus Rheinland-Pfalz. Es müssen nur die Informationen der:des Antragsteller:in enthalten sein, die zur Bearbeitung des Antrags zwingend notwendig sind. Nachdem der Informationszugang an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, reicht eine Möglichkeit der Kontaktaufnahme regelmäßig auch in pseudonymer Form aus.

Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dies nach Satz 2 dem:r Antragsteller:in unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Hierbei sind Antragsstellende durch die informationspflichtige Stelle zu unterstützen und zu beraten.

Absatz 4 fordert die angerufene Stelle den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen, soweit die Information nicht unmittelbar zugänglich gemacht wird.

Absatz 5 dient auch der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 S. 1 lit. a der Richtlinie 2003/4/EG und entspricht § 13 Abs. 1 S. 3 IFG. Wird der Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die gewünschte Information verfügt, ist diese gemäß Satz 1 verpflichtet, den Antrag an die über die begehrte Information verfügende informationspflichtige Stelle weiterzuleiten.

Absatz 6 knüpft an die Regelung in § 12 Abs. 2 HmbTG an. Werden Informationen angefragt, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Behörden befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Unterlagen abzulehnen und die antragstellende Person an diejenige Stelle, von der diese Information stammt, zu verweisen. Für die informationspflichtige Stelle besteht keine Informationsbeschaffungspflicht und keine Pflicht zur gesonderten Ermittlung oder Zusammenstellung von Informationen gegenüber dem:r Antragsteller:in.

Zu § 11 (Verfahren)

§ 11 regelt das Verfahren und die Fristen für die Auskunftserteilung sowie die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags.

Die informationspflichtige Stelle hat nach Absatz 1 unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, über einen Antrag zu entscheiden. Die maximale Antwortfrist von zwei Wochen schafft einen Ausgleich zwischen dem unmittelbaren Informationsinteresse des:r Antragsteller:in und dem Arbeitsaufwand der informationspflichtigen Stelle. Nach Satz 2 beginnt die Frist nach Satz 1 erneut, wenn der:die Antragsteller:in der Aufforderung zur Präzisierung des Antrags gemäß § 9 Abs. 3 nachkommt. Satz 3 bestimmt, dass ausnahmsweise eine Zuverfügungstellung innerhalb von einem Monat in Betracht kommt, wenn es sich um außergewöhnlich

umfangreiche oder vielschichtige Informationen. Eine Unterrichtung ist in diesem Fall angezeigt. Der Wortlaut der außergewöhnliche umfangreiche oder vielschichtige Informationen stellt einen unbestimmten Ausnahmetatbestand dar, dessen Anwendbarkeit restriktiv beziehungsweise in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen ist. Ein außergewöhnlicher Bearbeitungsaufwand kann beispielsweise vorliegen, wenn eine ungewöhnlich große Menge nicht digitalisierter Informationen gesichtet werden muss. Ein außergewöhnlicher Aufwand kann nicht mit Arbeiten begründet werden, zu denen die informationspflichtige Stelle grundsätzlich verpflichtet ist, z.B. die Umsetzung der Organisationspflichten nach diesem Gesetz oder die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung, die erst anlässlich einer Antragstellung erledigt werden.

Liegen Ausnahmetatbestände nach §§ 15 bis 18 vor, führt dies nach Absatz 2 grundsätzlich dazu, dass nur die betroffenen Informationen, nicht jedoch damit verbundene Informationen unkenntlich gemacht werden. Es muss für Antragsteller:innen deutlich für jede einzelne zurückgehaltene Information gekennzeichnet werden, warum diese nicht herausgegeben werden kann.

Nach Absatz 3 kann die Entscheidung über einen Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form ergehen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies gemäß Satz 2 nur auf ausdrücklichen Wunsch des:der Antragsteller:in. Dies entspricht der bisherigen Fassung des § 15 Abs. 1 S. 2 IFG.

Absatz 4 knüpft an die bisherige Regelung des § 15 IFG an. Auch hier wird der Gewährleistung eines gleichförmigen Verwaltungshandelns und dem Interesse des:der Antragsteller:in an einer möglichst zeitnahen Entscheidung durch konkrete Fristen für die Ablehnung des Antrags Rechnung getragen. Satz 1 entspricht mit Blick auf die schriftliche oder elektronische Bescheidung der bisherigen Vorschrift des § 15 Abs. 1 S. 1 IFG. Satz 2 greift neben der Begründungspflicht auch den bisherigen § 15 Abs. 2 IFG auf. Satz 3 knüpft an die bestehende Rechtslage nach § 15 Abs. 4 IFG an und fördert den schnellstmöglichen Informationszugang, da häufig bereits bei der ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für Einschränkungen des Rechts auf Informationszugang nur vorübergehend vorliegen. Im Falle der Ablehnung eines Antrags verbunden mit dem Hinweis, die Information könne zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden, hat die antragstellende Person die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Absatz 5 regelt das Verfahren im Falle der Ablehnung eines Antrags unter Berufung auf §§ 15, 17 und 18. Ergänzend zu Abs. 4 wird bei Ablehnungen aufgrund der hier genannten Gründe angenommen, dass deren Vorliegen immer zeitlich begrenzt ist. Den Antragsstellenden ist das Ende des Schutzbedürfnisses mitzuteilen und die Entscheidung entsprechend zu befristen. Die Behörde muss hier eine Prognose über die weitere Entwicklung der für die Zurückhaltung der Informationen führenden Umstände treffen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag entsprechend Satz 3 neu zu bescheiden abhängig davon, ob gemäß Satz 4 wieder Voraussetzung für eine Geheimhaltung weiterhin vorliegen.

Zu § 12 (Ausgestaltung der Auskunftspflicht)

Die Norm regelt die Bedingungen, unter denen Informationen Antragsteller:innen zugänglich zu machen sind.

Absatz 1 normiert, dass entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder der Informationsträger zugänglich zu machen ist. Die auskunftspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind nach Absatz 2 ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden, es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen werden. Soweit der antragstellenden Person nach ihren persönlichen Verhältnissen zum Beispiel der Verweis auf eine Fundstelle im Internet zumutbar ist, kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Nach Absatz 3 sind Kopien auf Wunsch zuzusenden. Fehlen Angaben, so steht es der informationspflichtigen Stelle gemäß Satz 3 frei, ob sie die Dateien digital oder analog zusendet.

Absatz 4 verweist auf § 8 Nummer 29 und eröffnet somit die Möglichkeit der elektronischen Zurverfügungstellung von Informationen.

Absatz 5 normiert die Pflicht, begehrte Informationen derart zur Verfügung zu stellen, dass sie mit einer frei verfügbaren Software gelesen werden können. Entsprechend Satz 2 stellt die informationspflichtige Stelle der antragstellenden Person benötigte Maschinen einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung. Scheiden ebendiese Möglichkeiten aus, sind lesbare Ausdrücke auszuhändigen.

Gegebenenfalls kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden (Absatz 6).

Absatz 7 reglementiert den Rechtsschutz der Antragssteller:innen. Der Widerspruch gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist statthaft, soweit der Antrag auf Informationsgewährung abgelehnt worden ist. Die Gebührenentscheidung nach § 14 ist ausdrücklich gesondert und unabhängig von der Entscheidung über den Informationsanspruch angreifbar. Ausdrücklich normiert wird die Statthaftigkeit des Widerspruchs, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist. Dies betrifft beispielsweise Entscheidungen des Berliner Senats, den Landesrechnungshof, den:die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Senatsverwaltungen, vertreten durch den:die Senator:in.

§ 13 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 13 regelt das Verfahren bei Betroffenheit Dritter. § 13 gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Es finden sich hier dem bisherigen § 14 Abs. 2 IFG entsprechende Regelungen. Zudem orientiert sich die Bestimmung an § 13 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Absatz 1 bestimmt, dass etwaigen betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Antrag auf Informationszugang zu gewähren ist. Die Beteiligung Dritter erfolgt nach Satz 1 von Amts wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach Antragseingang unverzüglich etwaigen Dritten die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben

könnten. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2 S. 2 IFG und sieht vor, dass der:die Antragsteller:in über die Gelegenheit von Dritten zur Stellungnahme zu informieren ist. Nach Satz 3 normiert, die Möglichkeit eines Verzichts auf die Stellungnahme, soweit der:die Antragsteller:in mit der Unkenntlichmachung oder vergleichbaren Maßnahme zum Schutz der betroffenen Informationen einverstanden ist.

Gemäß Absatz 2 haben die Dritten wiederum die Möglichkeit sich binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme ist bewusst kurz gehalten, damit die zeitnahe Durchsetzung des Informationsanspruchs nicht durch das Handeln Dritter vereitelt werden kann.

Absatz 3 bestimmt, dass die informationspflichtige Stelle unter Berücksichtigung der Stellungnahme des:der Dritten über den Antrag auf Informationsgewährung entscheidet. Entsprechend Satz 2 ergeht die Entscheidung schriftlich oder elektronisch und ist auch Dritten bekanntzugeben. Absatz 3 trifft Aussagen über den Zeitpunkt der Informationsgewährung im Falle der Drittbeteiligung.

§ 14 (Gebühren und Auslagen)

§ 14 trifft Aussagen über Gebühren und Auslagen für die auf Antrag erfolgte Informationsgewährung.

Absatz 1 macht eine Ausnahme vom Grundsatz, dass der Zugang zu Informationen voraussetzungslos und unabhängig von der sozialen Situation Einzelner in Anspruch genommen werden kann. Gemäß Satz 1 können Gebühren, Zinsen und Auslagen nur erhoben werden, wenn ein Antrag oder mehrere zusammenhängende Anträge einen außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand erfordert. Der in Satz 2 normierte außergewöhnliche Bearbeitungsaufwand im Falle der Antragstellung ausschließlich aus kommerziellen Interessen ist nicht abschließend. Gemäß Satz 3 wird das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angewandt. Satz 4 trägt wiederum dem Umstand Rechnung, dass eine Teilhabe am öffentlichen Willensbildungsprozess mit dem Transparenzgesetz bezweckt wird und daher auch im Falle der Erhebung von Gebühren zu berücksichtigen ist. Gemäß Satz 4 werden Kopien nicht gebührenfrei zur Verfügung gestellt, soweit die Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Satz 5 verpflichtet die auskunftspflichtige Stelle die antragsstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Gebühren vorab zu informieren. Gemäß Satz 6 verlängert sich die Frist nach § 11 Abs. 1 oder 4 entsprechend.

Absatz 2 normiert eine Verordnungsermächtigung, dergemäß der Senat von Berlin die näheren Einzelheiten der Gebührenbemessung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung bestimmen kann.

Absatz 3 gilt aufgrund der Tatsache, dass die Erhebung von Kosten infolge der Ausübung von Hoheitsgewalt möglich ist, d.h. ausschließlich für informationspflichtige Stellen des öffentlichen Rechts. Dies zeigt auch § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge, wonach die Verwaltung Berlins nach den Vorschriften dieses Gesetzes Anspruch auf Entrichtung von Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) und Beiträgen sowie auf Erstattung von Barauslagen hat. Die Verweisung des Absatz 3 sieht infolgedessen vor, dass Absatz 1 entsprechende Anwendung auf private informationspflichtige Stellen findet.

§ 15 (Schutz öffentlicher Belange)

Soweit und solange Ausnahmetatbestände bestehen und das Geheimhaltungsinteresse das öffentliche Interesse überwiegt, sind Informationen nicht herauszugeben. Die Ausnahmetatbestände nach Maßgabe dieses Gesetzes sind grundsätzlich eng auszulegen. Die nach dieser Vorschrift zurückzuhaltenden Informationen dienen der konkreten Verfolgung eines öffentlichen Belangs. Sobald das Ziel des Verwaltungshandelns erreicht ist oder der Zusammenhang zwischen der verfolgten Ziel und der Information nicht mehr besteht, müssen diese zugänglich gemacht werden.

Nummer 1 gewährleistet, dass Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder der behördlichen Maßnahmen vereitelt würde. Schützenswerte Entscheidungen sind alle Arten von Entscheidungen in einer Verwaltung, unabhängig von ihrer unmittelbaren Außenwirkung, z.B. die Beteiligung anderer als der Bauaufsichtsbehörde im baurechtlichen Verfahren oder Prüfungen und Leistungsbeurteilungen im Bildungswesen. Der Schutz der vorgelagerten oder mitwirkenden Entscheidungen richtet sich dabei nach dem Schutz der Entscheidung in der Hauptsache und betrifft auch die für die Durchführung des weiteren Verfahrens notwendigen Vorbereitungen, wie Prüfungsaufgaben und die Auswahl davon.

Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz nach Nummer 1. Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen sowie Studien der informationspflichtigen Stellen sowie von Dritten sind von dem Schutz durch Satz 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Der Begriff der „internationalen Beziehungen“ in Nummer 2 nimmt Bezug auf die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin zu anderen Staaten, supranationalen Gemeinschaften – allem voran der EU - und internationalen Organisationen. Die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Staat würden insbesondere dann erheblich geschädigt, wenn die Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgesehen ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe. Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationensersuchens nach dem BlnTransG herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat. Von einer erheblichen Schädigung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, Kritischer Infrastrukturen oder der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erheblich erschweren oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, anhängige Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten oder anhängige Disziplinarverfahren betreffen, dann nicht erlangt werden können, wenn die Herausgabe sie erheblich in ihrem Verfahrensablauf beeinträchtigen würde. Um zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, sollte eine Einzelfallprüfung mit Abwägung der Interessen erfolgen. Dasselbe gilt für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Hiervon ist

beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeug:innenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme erheblich verzögert würde. Nach Abschluss der Verfahren gilt dieser Ausnahmetatbestand nicht mehr.

Nummer 4 beinhaltet Regelungen zum Schutz der Schulentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation von Schule. Durch Veröffentlichung von zu diesem Zweck erhobenen Angaben zu einzelnen Schulen entstehen erhebliche negative Effekte für deren Entwicklung. Insbesondere führen solche Angaben zu einer Stigmatisierung von Schulen mit einer Schüler:innenschaft aus ohnehin gesellschaftlich benachteiligten Gruppen und in der Folge einer verstärkten Segregation im Schulbereich. In der Folge kommt es zu Erschwernissen bei der Personalgewinnung, einer Beeinträchtigung der Validität der Leistungsbewertung sowie negativen Auswirkungen auf schulische Leistungen durch die Übernahme negativer Fremdzuschreibungen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Verwendung dieser Daten durch Dritte muss insbesondere die Bekanntgabe des schulindividuellen Sozialindex (Zuordnung zu Schultypisierungsstufen gem. Berliner Schultypisierung STYPS) sowie des Anteils von Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache wieder aufgegeben werden. Die Ausnahmeregelung bezieht sich aber auch auf sonstige Informationen über statistische Erhebungen und Auswertungen von Leistungsdaten, Noten, Abschlussquoten, Ergebnisse zentraler Abschlussprüfungen und Lernstandserhebungen sowie Sozialdaten und -indizes, sofern diese konkret identifizierbaren Einzelschulen zugeordnet werden können. Sie bezieht sich jedoch nicht auf entsprechende aggregierte Daten mehrerer Schulen.

Nummer 5 formuliert einen Ausnahmetatbestand für Informationen, die einer Rechtsvorschrift oder einer Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Bezug genommen wird insbesondere auf Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 und die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses Berlin.

Eine Informationspflicht besteht gemäß Nummer 6 des Weiteren nicht, wenn durch die Bekanntgabe der Information eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht wird. Die Begrifflichkeit sind angelehnt an das Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2023 (GVBl. S. 120).

Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, die im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst als Schutzgut den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, die gesamte Rechtsordnung sowie individuelle Rechtsgüter.

§ 16 (Schutz personenbezogener Daten)

Gemäß Absatz 1 unterliegen personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer Informationspflicht, soweit und solange der Offenbarung überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Der Verwaltung kommt hierbei eine Abwägungsverpflichtung zu; das Interesse der Betroffenen Personen an der Geheimhaltung ihrer Daten muss mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abgewogen werden. Dabei sind vielfältige Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere, wie sehr eine bestimmte staatliche Handlung Ausdruck des Handelns einer einzelnen Person ist, z.B. politisch verantwortliche Behördenleitungen. Der Begriff der personenbezogenen Daten umfasst entsprechend Art. 4 Nr.

1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in Geltung seit dem 25. Mai 2018 alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Betroffenen sind identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden können, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Personen sind. In der Praxis fallen darunter also sämtliche Daten, die auf jedwede Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können. Beispielsweise zählen die Telefonnummer, die Kreditkarten- oder Personalnummern einer Person, die Kontodaten, ein Kfz-Kennzeichen, das Aussehen, die Kundennummer oder die Anschrift zu den personenbezogenen Daten.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person nach Drittbeteiligung zugestimmt hat. Die Nummern 1 bis 6 stellen klar, welche Daten regelmäßig zu veröffentlichen sind, weil bei ihnen das Veröffentlichungsinteresse das Schutzbedürfnis überwiegt. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn eine Offenlegung beispielsweise eine Gefahr für die Sicherheit der Person darstellen würde.

Nach Absatz 3 sind personenbezogene Daten über Bewerber:innen, Beschäftigte einschließlich derer im öffentlichen Dienst und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen von der Informationspflicht ausgenommen. Von der Ausnahmevorschrift werden auch Arbeitsverträge der Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen erfasst, daneben aber auch sämtliche personenbezogenen Daten, die zum Beispiel nicht Bestandteil der Personalakte werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 22 bleiben unberührt.

Werden personenbezogene Daten auf der Basis eines der Erlaubnistatbestände der Absätze 2 oder 3 mitgeteilt, ist die:der Betroffene darüber nach Absatz 4 zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann zum Verzicht auf die Information führen, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben wäre oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange der:des Betroffenen beeinträchtigen könnte, ist letzteren nach Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen)

Der in Absatz 1 verwendete Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist in § 2 Abs. 10 legaldefiniert. Geschäftsgeheimnisse unterliegen grundsätzlich nicht der Informationspflicht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Hinsichtlich Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gelangt sind, überwiegt das öffentliche Interesse regelmäßig. Dem bisherigen § 7 IFG folgend, ist die Entscheidung über den Zugang zur Information durch die Behörde zu treffen. Dabei sind das Informationsinteresse und das

Geheimhaltungsinteresse gegeneinander abzuwägen und auch zu berücksichtigen, welche Folgen eine Offenbarung für die:den Geheimnisinhaber:in haben kann.

Die Absätze 2 und 3 regeln, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Interesse etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiegt. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen. Diese Begründung kann jederzeit von dem:der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft werden.

Absatz 4 normiert eine Kennzeichnungspflicht und getrennte Vorlagepflicht etwaiger Geschäftsgeheimnisse gegenüber informationspflichtigen Stellen. Satz 2 formuliert eine Pflicht zur Abtrennung oder Zensur derjenigen Informationen, die (zum Teil) geheimhaltungsbedürftig sind.

Entsprechend Absatz 5 können sich informationspflichtige Stellen auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen nur berufen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen.

§ 18 (Schutz des geistigen Eigentums)

Absatz 1 normiert, dass keine Informationspflicht besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse ist nicht vorzunehmen. Damit wird den vorrangigen bundesrechtlichen Regelungen (Art. 31 Grundgesetz) des Urheberrechts Rechnung getragen, welche jedenfalls eine Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Einwilligung des Rechteinhabers ausschließen.

Entsprechend Absatz 2 sind informationspflichtige Stellen verpflichtet, sich uneingeschränkte Nutzungsrechte übertragen bzw. eine freie Lizenz einräumen zu lassen. Eine vollumfängliche Transparenz ohne Freizeichnungsmöglichkeit wird damit avisiert.

Zu § 19 (Aufgaben der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Nach Absatz 1 gewährleistet der:die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als unabhängige Instanz, dass diesem Gesetz und den hierin festgelegten Informationspflichten entsprochen wird. Laut Satz 2 ist er:sie oberste Landesbehörde, auf die §§ 7, 9 und 10 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Absatz 2 normiert eine Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen sowie die mit dem Betrieb des Transparenzportals beauftragte Stelle zur Unterstützung des:der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Mit Nr. 1 und 2 werden Regelbeispiele für ebendiese Unterstützung genannt, namentlich die Auskunftserteilung, Akteneinsicht und Zutritt zu den Diensträumen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterstützung besteht im Einzelfall bei Gefährdung des Bundes oder des Landes.

In Absatz 3 werden die Informations- und Beratungspflichten der:des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründet. Entsprechend Satz 1 informiert sie Bürger:innen über Fragen der Informationspflicht. Zudem hat sie gegenüber Senat, die mit dem Betrieb des Transparenzportals beauftragten Stellen und weiteren informationspflichtigen Stellen eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion, vgl. Satz 2. Selbige beratende Funktion

nimmt der:die Beauftragte für Datenschutz gegenüber den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses ein.

In Absatz 4 wird die herausragende Stellung des:der Beauftragten für deutlich: Letzterer obliegt als unabhängige Instanz, die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetz und den hierin festgelegten Informationspflichten. Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, bei (teilweiser) Ablehnung des Informationszugangs oder bei Zweifeln an der Begründung einer nicht veröffentlichten Information bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen, der aber nach Auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit der:dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontakt aufnehmen.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 orientiert sich an der Regelung des § 13 Abs. 2 S. 1 bis 3 Berliner Datenschutzgesetz. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflichten nach diesem Gesetz steht der:dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Beanstandungsrecht gegenüber der mit dem Betrieb beauftragten Stelle oder andere informationspflichtige Stelle (Satz 1), jeweils verantwortlichen Senatsmitglied beziehungsweise Bezirksbürgermeister:in (Nr. 1) den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen (Nr. 2) beziehungsweise dem:der jeweiligen Präsident:in des Abgeordnetenhauses oder des Rechnungshofes (Nr. 3) beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung (Nr. 4) sowie gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied zu (Nr. 5). Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben; die Aufsichtsbehörde ist gegebenenfalls über die Beanstandung zu unterrichten.

Absatz 6 stellt ausdrücklich fest, dass bei mangelnder Abhilfe der in Absatz 5 beanstandeten Mängeln der:die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine gerichtliche Feststellung ersuchen kann.

Gemäß Absatz 7 kann der:die Beauftragte unter bestimmten Voraussetzungen auch vorliegende Informationen selbst veröffentlichen.

In Absatz 8 wird klargestellt, dass die Fristen und das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung von der Anrufung der:des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie dem sich gegebenenfalls sich anschließenden Beanstandungsverfahren nach Absatz 5 unberührt bleiben.

Zu § 20 (Beteiligung der oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Rechtsetzung)

In § 20 wird normiert, wie der:die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Transparenz in der Rechtsetzung beteiligt bzw. selbstständig aktiv werden kann.

Gemäß Absatz 1 hat er:sie hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus bei der Umsetzung von Regelungsentwürfen im Hinblick auf die Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz zu unterstützen.

Entsprechend Absatz 2 kann insbesondere dadurch geschehen, dass er:sie Stellung zu Auswirkungen neuer Regelungen hinsichtlich Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz bezieht. Vom Prüfungskatalog gemäß Satz 2 ausgenommen, sind Ziele und Zwecke von Regelungen oder Regelungsentwürfen.

Absatz 3 normiert eine Möglichkeit zur Stellungnahme des:der Berliner Beauftragten für Datenschutz hinsichtlich Regelungsentwürfe der Senatsverwaltungen, die die Informationsfreiheit berühren können, vor deren Vorlage an den Senat im Rahmen einer entsprechenden Folgenabschätzung. Zudem kann er*sie Regelungsentwürfe aus der Mitte des Abgeordnetenhauses auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten prüfen.

§ 21 (Förderung durch den Staat)

Der Senat hat darauf hinzuwirken, dass den Bestimmungen des Gesetzes in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Dazu ist es insbesondere erforderlich, die Öffentlichkeit auf die Nutzungsmöglichkeiten des Rechts auf Informationszugang zu unterrichten, beispielsweise durch Druckmaterialien und auf den jeweiligen Websites der informationspflichtigen Stellen.

§ 22 (Statistiken)

Um die Durchsetzung und Nutzung des Gesetzes überprüfen zu können, sind entsprechend Absatz 1 Statistiken zu führen. Ein Mindestmaß an Informationen ist in Nr. 1-6 niedergelegt.

Entsprechend Absatz 2 sind die erfassten Daten in einer Statistik zusammenzufassen und einmal jährlich zu veröffentlichen.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung der zuständigen Senatsverwaltung zum Erlass erforderlicher Verwaltungsvorschriften.

§ 23 (Staatsverträge)

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist darauf hinzuwirken, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der Informationspflicht nicht entgegenstehen. Das Land Berlin wirkt des Weiteren darauf hin, dass bestehende Staatsverträge gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes novelliert werden.

§ 24 (Altverträge)

Soweit Altverträge nach dem 30.10.1999, also dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes, abgeschlossen wurden und auf sie das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung fand, können Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

Absatz 2 betrifft Verträge, auf die Absatz 1 keine Anwendung findet. Die informationspflichtige Stelle ist in diesem Fall verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der:die Vertragspartner:in die Freigabe der Information gestattet. Satz 2 betrifft den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Einigung zwischen den Vertragspartner:innen erreicht wird. In diesem Fall kann Informationszugang gewährt werden, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

§ 25 (Rechtsschutz)

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz sind unabhängig von der

Organisationsform der informationspflichtigen Stelle vor dem Verwaltungsgericht zu führen. Hierbei handelt es sich nicht um eine besondere Rechtswegsverweisung, sondern eine deklaratorische Klarstellung, § 40 Abs. 1 VwGO.

Absatz 2 normiert eine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung. Informationspflichtige Stellen sind daher verpflichtet, Antragsteller:innen auf einschlägige Rechtsbehelfe zu verweisen sowie auf die Möglichkeit der Anrufung des:der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinzuweisen. Gemäß Satz 1 gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung sei auf § 37 Abs. 6 VwVfG sowie § 58 Abs. 1 VwGO verwiesen. Im Übrigen ist gemäß Satz 3 darauf hinzuweisen, dass der Antrag bei dem:der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kein Fristhemmnis begründet.

§ 26 (Evaluierung und Bericht)

Die Vorschrift normiert eine Evaluierungs- und Berichtspflicht des Senats von Berlin unter Beteiligung der:des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Ein Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um repräsentative Aussagen zu den Auswirkungen dieses Gesetzes treffen zu können.

§ 27 (Verordnungsermächtigung)

§ 27 enthält eine angesichts der komplexen Regelungsmaterie des einzurichtenden Transparenzportals und der darin zu veröffentlichenden Informationen Verordnungsermächtigung zugunsten des Senats von Berlin.

Gemäß Absatz 1 können Einzelheiten zur Durchführung des Abschnitts 2 des Berliner Transparenzgesetzes durch Rechtsverordnung des Senats geregelt werden. Dabei sind auch die Vorgaben der Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. 2020, S. 622) einzubeziehen. Die für Informationsfreiheit zuständige Senatsverwaltung sollte die gegebenenfalls zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 28 Absatz 1 erlassen.

Absatz 2 enthält eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung betreffend die Arten von Informationen, die einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Dem Senat wird die Möglichkeit eingeräumt, den Katalog der zu veröffentlichenden Informationen ohne Gesetzesänderungen zu erweitern, nicht jedoch diesen zu verkürzen.

§ 28 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden soll. Daher liegt die Veröffentlichung von Informationen, die vor Einrichtung des Transparenzportals und der ggf. erforderlichen technischen Schnittstellen entstanden sind, im Ermessen der jeweiligen veröffentlichungspflichtigen Stellen. Auch während der Einführungsphase gilt jedoch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen auf dem zur Umsetzung des § 13 EGovG eingerichteten Open-Data-Portal nach den dafür geltenden Vorgaben in der Open Data Verordnung.

Absatz 2 bestimmt, dass auch über solche Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gestellt wurden, nach den

Bestimmungen dieses Gesetzes ab dessen Inkrafttreten, welches für den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vorgesehen ist, zu entscheiden ist. Dies gilt nur, soweit über solche Anträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden wurde.

Absatz 3 regelt, dass bis zur vollständigen technischen Funktionsfähigkeit des Transparenzportals für die Veröffentlichung von Umweltinformationen die Vorschrift des § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes weiter anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin)

Bisher war der Berliner Verfassungsschutz vom Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen. Die Bereichsausnahme ist im Rahmen der Einführung des Berliner Transparenzgesetzes entbehrlich und wird aufgehoben: Die Behörde gilt als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, wobei den schutzwürdigen Interessen des Verfassungsschutzes mit den Ausnahmetatbeständen in diesem Gesetz ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Pressegesetzes)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes)

Die Angabe des einschlägigen Amtsblatts ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9 wird aufgenommen.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) wird dahingehend erweitert, dass aufzunehmen ist, dass der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz wahrnimmt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten)

§ 84 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 236) ist dergestalt zu ergänzen, dass das Berliner Transparenzgesetz mit aufzunehmen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

Zu Artikel 12 (Änderung der Open Data Verordnung)

In § 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Open Data Verordnung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 622) ist das Berliner Transparenzgesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gemäß Absatz 1 ersetzt das Berliner Transparenzgesetz das Berliner Informationsfreiheitsgesetz. Es tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen über die Veröffentlichungspflicht und das Transparenzportal gab dem in § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – EGovG Bln) vom 30. Mai 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1122), genannten Zeitpunkt gelten.

Eine digitale Aktenführung ist notwendig zur Akzeptanz und Umsetzung des Transparenzportals, da eine nachträgliche Digitalisierung nur für Veröffentlichungszwecke einen zu großen Verwaltungsaufwand darstellt. Das Datum als Verweis in das E-GovG gewählt, da der erfolgreiche Abschluss der Einführung der elektronischen Akte noch nicht feststeht.

Berlin, 6. Juni 2023

Jarasch Graf Ziller
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Alt	Neu
<p>Art. 2: Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln) in der Fassung vom 25. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121)</p>	
<p>§ 32 (3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 3: Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin - ArchGB) vom 14. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)</p>	
<p>§ 8 (6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tatsächlich offen gestanden hat.</p>	<p>§ 8 (6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, tatsächlich offen gestanden hat.</p>
<p>Art. 4: Berliner Pressegesetz vom 15. Juni 1965, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)</p>	
<p>§ 4 (5) Die Vorschriften des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 (5) Die Vorschriften des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.</p>
<p>Art. 5: Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)</p>	
<p>§ 6 (2) Die Regelungen der §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gelten entsprechend. (3) [...] (4) Für Nichtbeteiligte gilt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz. (5) § 72 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der</p>	<p>§ 6 (2) Die Regelungen der §§ 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. (3) unverändert (4) Für Nichtbeteiligte gilt das Berliner Transparenzgesetz. (5) § 72 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der</p>

Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes uneingeschränkt auch im Planfeststellungsverfahren gelten.	Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen des Berliner Transparenzgesetzes uneingeschränkt auch im Planfeststellungsverfahren gelten.
Art. 6: Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist	
§ 3 (5) [...] Nr. 3 eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.	§ 3 (5) [...] Nr. 3 eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Transparenzgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.
Art. 7: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121)	
§ 1 Zweck (2) Darüber hinaus erfolgt in den Teilen 1 und 3 dieses Gesetzes die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9).	§ 1 Zweck (2) Darüber hinaus erfolgt in den Teilen 1 und 3 dieses Gesetzes die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9).

<p>§ 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses (1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht nach § 18 Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss über die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Sie oder er muss über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.</p>	<p>§ 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses (1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss über die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Sie oder er muss über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.</p>
<p>Art. 9: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin I (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin - JVollzDSG Bln) vom 27. September 2021, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 38)</p>	
<p>§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (2) Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. 2020, S. 807) geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p>	<p>§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (2) Neben diesem Gesetz ist das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p>
<p>§ 37 Ausschluss anderer Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte Dieses Gesetz ist im Hinblick auf Auskünfte aus über Gefangene geführte Akten, insbesondere Gefangenenpersonalakten,</p>	<p>§ 37 Ausschluss anderer Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte Dieses Gesetz ist im Hinblick auf Auskünfte aus über Gefangene geführte Akten, insbesondere Gefangenenpersonalakten,</p>

<p>Gesundheitsakten und Patientenakten, sowie die Einsicht in diese Akten durch die betroffenen Personen und deren Beauftragte abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz findet auf die über Gefangene geführten Akten keine Anwendung.</p>	<p>Gesundheitsakten und Patientenakten, sowie die Einsicht in diese Akten durch die betroffenen Personen und deren Beauftragte abschließend. Das Berliner Transparenzgesetz findet auf die über Gefangene geführten Akten keine Anwendung.</p>
<p>Art. 10: Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)</p>	
<p>(4) [...] Das landeseigene Unternehmen unterliegt darüber hinaus uneingeschränkt den Vorgaben und Anforderungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.</p>	<p>(4) [...] Das landeseigene Unternehmen unterliegt darüber hinaus uneingeschränkt den Vorgaben und Anforderungen des Berliner Transparenzgesetzes.</p>
<p>Art. 11: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)</p>	
<p>§ 84 Anwendbarkeit anderer Vorschriften Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Dienste und Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 84 Anwendbarkeit anderer Vorschriften Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Dienste und Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121), in der jeweils geltenden Fassung und das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Art. 12: Anlage zu § 1 der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 20. August 2019 (GVBl. S. 562)</p>	
<p>Nr. 21: Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Nr. 21: Amtshandlungen nach dem Berliner Transparenzgesetz Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Berliner Transparenzgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Art. 13: Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) durch die Behörden der Berliner Verwaltung (Open Data Verordnung - OpenDataV) vom 7. Juli 2020</p>	
<p>§ 5 Ausnahmen (1) Informationen dürfen nicht bereitgestellt werden, wenn</p>	<p>§ 5 Ausnahmen (1) Informationen dürfen nicht bereitgestellt werden, wenn</p>

<p>1. an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht auf Grund gesetzlicher Regelungen, insbesondere gemäß den §§ 5, 9 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,</p> <p>[...]</p>	<p>1. an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere gemäß den §§ 5, 9, 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,</p> <p>[...]</p>
---	--